

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/3699 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG)

A. Problem

Der Erfüllungsaufwand für die Meldeverfahren in der sozialen Sicherung soll mehreren Beschlüssen des Bundeskabinetts zufolge so weit als möglich reduziert werden. Für die Umsetzung der Verbesserungsvorschläge des Vorbereitungsprojekts ergibt sich gesetzlicher Handlungsbedarf u. a. zur Verbesserung der Datenqualität und zur gesetzlichen Definition der Verfahrenskomponenten. Darüber hinaus sollen bestehende Unterschiede im Bereich des Waisenrentenrechts zum Steuer- und Kindergeldrecht beseitigt werden und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See soll es ermöglicht werden, eine Stellenbörse für Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten über den Bereich der geringfügigen Beschäftigung hinaus zu betreiben.

B. Lösung

Mit dem Änderungsgesetz werden die Vorschläge zur Verbesserung der technischen und organisatorischen Abläufe in den Meldeverfahren der sozialen Sicherung umgesetzt. Es beinhaltet eine klarstellende Definition wichtiger Verfahrenbestandteile der elektronischen Melde- und Beitragsverfahren in der sozialen Sicherung. Zudem wird der Anwendungsbereich der Vorschriften für die Nutzung der Entgeltbescheinigung erweitert und eine Möglichkeit zur elektronischen Übertragung von Bescheinigungsdaten an die Träger der Deutschen Rentenversicherung eingeführt.

Darüber hinaus wird die Fortführung des summarischen Lohnnachweises in der Unfallversicherung bis 2019 ermöglicht. Das Waisenrentenrecht wird an das Steuer- und Kindergeldrecht angeglichen und der Verwaltungsaufwand durch Wegfall der Einkommensanrechnung auf Waisenrenten bei volljährigen Waisen und durch Erweiterung des Katalogs an freiwilligen Diensten, während derer der Anspruch auf Waisenrenten fortbesteht, reduziert.

Ferner wird eine Rechtsgrundlage zum Betrieb einer Stellenbörse durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch für versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten geschaffen.

Mit den Änderungsanträgen werden u. a. eine einvernehmlich gefundene Lösung zum Lohnnachweis zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie eine Klarstellung des Unfallversicherungsschutzes von Ebola-Helfern des Roten Kreuzes verankert.

Die Änderungsanträge enthalten zudem eine Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Erstattung nicht verschreibungspflichtiger Notfallkontrazeptiva durch die gesetzliche Krankenversicherung für Frauen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.

Außerdem werden zwei Zusagen der Bundesregierung aus der Allianz für Aus- und Weiterbildung mit dem Ziel umgesetzt, künftig Menschen weiter verbesserte Chancen auf eine betriebliche Ausbildung zu eröffnen. Bausteine dafür sind der Ausbau der ausbildungsbegleitenden Hilfen und die Schaffung eines gesetzlichen Instruments der Assistierten Ausbildung. Ferner wird die Versicherungsfreiheit des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe“ in der Arbeitsförderung klargestellt.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Harmonisierung der Regelungen der anzuerkennenden Freiwilligendienste im Waisenrentenrecht mit dem Steuerrecht sowie der Wegfall der Einkommensanrechnung beim Waisenrentenbezug führen in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Mehrausgaben in Höhe von rund 10 Millionen Euro jährlich. Hinzu kommen geringfügige Mehrausgaben in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte. Die Maßnahmen führen zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen und damit zu Kosteneinsparungen. Diese Einsparungen dürften die Mehrausgaben in etwa kompensieren.

Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von Regelungen, u. a. aus dem Projekt „Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung“, die zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes führen. Die ermittelte Gesamtsumme des einmaligen Umstellungsaufwandes für Arbeitgeber und Sozialversicherungsträger beträgt rund 93 Millionen Euro. Die Investitionen amortisieren sich für die Arbeitgeber schon im ersten Jahr, für die Sozialversicherungsträger innerhalb weniger Jahre.

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger reduziert sich durch die erweiterten Möglichkeiten des elektronischen Abrufs von Bescheinigungen direkt vom Arbeitgeber.

Durch die qualitätsverbessernden Maßnahmen reduziert sich der laufende jährliche Erfüllungsaufwand für die Arbeitgeber um rund 126 Millionen Euro. Dies ergibt sich aus der Reduzierung der Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Bund, Ländern und Kommunen entstehen Umstellungskosten und laufende jährliche Entlastungen im Rahmen ihrer Aufgaben als Arbeitgeber. Diese Aufwendungen seien in den Gesamtkosten für die Arbeitgeber und dem Umstellungsaufwand aufgegangen und nicht gesondert ausgewiesen.

Die Sozialversicherungsträger werden durch die vorgeschlagenen Maßnahmen insgesamt um rund 7 Millionen Euro jährlich entlastet.

Durch die Änderungen im Waisenrentenrecht entfällt künftig erheblicher Verwaltungsaufwand, da nicht mehr in jedem Fall geprüft werden muss, ob Einkommen

bezogen wird und auch keine Rückforderungen mehr bei verschwiegenem Einkommen erfolgen müssen. Die hierdurch eingesparten Verwaltungsausgaben dürften sich – auch nach Berechnungen des Bundesrechnungshofes – auf etwa 10 Millionen Euro belaufen.

Gegebenenfalls im Zusammenhang mit Artikel 3 Nummer 8 (§ 137b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Seemannskasse) anfallende Mehrausgaben werden finanziell und stellenmäßig im Rahmen der bestehenden Ansätze der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gegenfinanziert.

Auf Grund der in Artikel 4 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) vorgesehenen Maßnahmen entstehen geringfügige Mehrausgaben bei der Unfallversicherung Bund und Bahn – Teilhaushalt 1 –, welche jedoch durch Kosteneinsparungen auf Grund von erheblichen Verwaltungsvereinfachungen voraussichtlich in etwa kompensiert werden.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3699 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen
unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Buchstaben a bis c wie folgt gefasst:

„a) Die Angabe zu § 23c wird wie folgt gefasst:

„§ 23c Sonstige nicht beitragspflichtige Einnahmen; elektronische Übermittlung von Bescheinigungen“.

b) Die Angabe zu § 28b wird wie folgt gefasst:

„§ 28b Inhalte und Verfahren für die Gemeinsamen Grundsätze und die Datenfeldbeschreibung“.

c) Nach der Angabe zu § 94 werden die folgenden Angaben zum Sechsten Abschnitt eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Übermittlung und Verarbeitung von elektronischen Daten in der
Sozialversicherung

Erster Titel

Übermittlung von Daten zur und innerhalb der Sozialversiche-
rung

§ 95 Gemeinsame Grundsätze Technik

Zweiter Titel

Annahme, Weiterleitung und Verarbeitung der Daten der
Arbeitgeber durch die Sozialversicherungsträger

§ 96 Kommunikationsserver

§ 97 Annahmestellen

§ 98 Weiterleitung der Daten durch die Einzugsstellen“.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 98 folgende
Angaben zum Dritten Titel eingefügt:

„Dritter Titel

Übermittlung von Daten im Lohnnachweisverfahren der Unfall-
versicherung

- § 99 Übermittlung von Daten durch den Unternehmer im Lohnnachweisverfahren
 - § 100 Inhalt des elektronischen Lohnnachweises
 - § 101 Stammdatendatei
 - § 102 Verarbeitung, Weiterleitung und Nutzung der Daten zum Lohnnachweisverfahren
 - § 103 Gemeinsame Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung“.
- c) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Übergangsgeld“ das Wort „, Pflegeunterstützungsgeld“ eingefügt.
 - bb) In Satz 7 werden nach dem Wort „Buches“ die Wörter „und von Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 des Elften Buches.“ eingefügt.
- d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
7. § 28a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird folgt geändert:
 - aa) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
„12. bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt,“.
 - bb) In Nummer 15 werden jeweils die Wörter „einer Betriebsstätte“ durch die Wörter „einem Beschäftigungsbetrieb“ ersetzt.
 - cc) In dem Satzteil nach Nummer 20 werden die Wörter „durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen“ gestrichen.
 - dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:
„Jede Meldung sowie die darin enthaltenen Datensätze sind mit einem eindeutigen Kennzeichen zur Identifizierung zu versehen. Meldungen nach diesem Buch erfolgen, soweit nichts Abweichendes geregelt ist, durch elektronische Datenübermittlung (Datenübertragung); dabei sind Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen und bei Nutzung allgemein zugänglicher Netze Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. Arbeitgeber oder andere Meldepflichtige haben ihre Meldungen durch Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfen zu erstatten.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Der Arbeitgeber hat für jeden in einem Kalenderjahr Beschäftigten, der in der Unfallversicherung versichert ist, zum 16. Februar des Folgejahres eine besondere Jahresmeldung zur Unfallversicherung zu erstatten. Diese

Meldung enthält über die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 6 und 9 hinaus folgende Angaben:

1. die Mitgliedsnummer des Unternehmers;
 2. die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers;
 3. das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt in Euro und seine Zuordnung zur jeweilig anzuwendenden Gefährtarifstelle.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nummer 2 Buchstaben c und f bis h wird aufgehoben.
- bbb) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 19“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 19“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:
- „(3a) Der Arbeitgeber oder eine Zahlstelle nach § 202 Absatz 2 des Fünften Buches kann in den Fällen, in denen für eine Meldung keine Versicherungsnummer des Beschäftigten oder Versorgungsempfängers vorliegt, im Verfahren nach Absatz 1 eine Meldung zur Abfrage der Versicherungsnummer an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung übermitteln; die weiteren Meldepflichten bleiben davon unberührt. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung übermittelt dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle unverzüglich durch Datenübertragung die Versicherungsnummer oder den Hinweis, dass die Vergabe der Versicherungsnummer mit der Anmeldung erfolgt.“
- e) In Absatz 4a Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 10“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 10“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „eine Einzugsermächtigung“ durch die Wörter „ein Lastschriftmandat“ ersetzt.
- g) In Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- h) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Nummer 10 werden die Wörter „der Betriebsstätte“ durch die Wörter „des Beschäftigungsbetriebes“ ersetzt.
- i) In Absatz 13 Satz 2 wird das Wort „gemeinsamen“ durch das Wort „Gemeinsamen“ und die Angabe „§ 28b Absatz 2“ durch die Angabe „§ 28b Absatz 1“ ersetzt.“
- e) In Nummer 8 wird § 28b wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) Absatz 3 wird aufgehoben.“

- bb) In Buchstabe e wird jeweils die Angabe „3“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe f wird jeweils die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- dd) Buchstabe g wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „5“ wird jeweils durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 3 zweiter Halbsatz wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- f) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. In § 28p Absatz 8 Satz 4 werden nach den Wörtern „die Daten der Datei nach § 150 Absatz 3 des Sechsten Buches“ die Wörter „und der Stammdatendatei nach § 101“ eingefügt.“
- g) Nummer 10 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ gestrichen.“
- h) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. In § 73 Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ gestrichen.“
- i) In Nummer 13 wird in § 96 Absatz 2 Satz 1 das Wort „täglich“ durch die Wörter „mindestens einmal wöchentlich“ ersetzt.
- j) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. Nach § 98 wird folgender Dritter Titel angefügt:

„Dritter Titel

Übermittlung von Daten im Lohnnachweisverfahren der Unfallversicherung

§ 99

Übermittlung von Daten durch den Unternehmer im Lohnnachweisverfahren

(1) Hat ein Unternehmer nach § 165 Absatz 1 Satz 1 des Siebten Buches für das Kalenderjahr, in dem Beitragspflicht bestand, einen Lohnnachweis zu erstellen, hat er diesen bis zum 16. Februar des Folgejahres durch elektronische Datenübertragung an den zuständigen Unfallversicherungsträger zu übermitteln. Die Übermittlung hat aus einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder einer systemgeprüften Ausfüllhilfe nach § 28a Absatz 1 Satz 2 und 3 zu erfolgen.

(2) Der Unternehmer übermittelt die Meldungen nach Absatz 1 an die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger. Übermittelt ein Unternehmer Meldungen für mehrere meldende Stellen oder gesondert für verschiedene Gruppen von Versicherten, hat er diese Meldungen jeweils gesondert als Teillohnnachweis zu erstatten.

(3) Sind Korrekturen der gemeldeten Daten notwendig oder werden fehlerhafte Meldungen zurückgewiesen, hat der Unternehmer unverzüglich die fehlerhafte Meldung zu stornieren und die Meldung erneut zu erstatten.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist eine Meldung nach Absatz 1 bei Insolvenz, Einstellung des Unternehmens, der Beendigung aller Beschäftigungsverhältnisse oder anderen Sachverhalten, die zu einem Wegfall der die Abrechnung durchführenden Stelle führen, mit der nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von sechs Wochen, abzugeben. Das Nähere regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 103.

§ 100

Inhalt des elektronischen Lohnnachweises

(1) Die Meldung des elektronischen Lohnnachweises enthält insbesondere folgende Angaben

1. die Mitgliedsnummer des Unternehmers;
2. die Betriebsnummer der die Abrechnung durchführenden Stelle und eine Liste der dazugehörigen Beschäftigungsbetriebe;
3. die Betriebsnummer des zuständigen Unfallversicherungsträgers;
4. das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt, die geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der zu meldenden Versicherten, bezogen auf die anzuwendenden Gefahrtarifstellen.

(2) Absatz 1 gilt für die Erstellung von Teillohnnachweisen nach § 99 Absatz 2 entsprechend.

(3) Das Nähere zum Verfahren, zu den Datensätzen und zu weiteren zu übermittelnden Angaben, insbesondere der zu verwendenden Schlüsselzahlen, regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 103.

§ 101

Stammdatendatei

(1) Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. errichtet eine Stammdatendatei, in der der zuständige Unfallversicherungsträger, die Mitgliedsnummer des Unternehmers, die anzuwendenden Gefahrtarifstellen, die dazugehörigen Betriebsnummern der die Abrechnung durchführenden Stellen und der durch diese Stellen abgerechneten Beschäftigungsbetriebe und gegebenenfalls weitere erforderliche Identifikationsmerkmale gespeichert sind.

(2) Die Unfallversicherungsträger melden alle notwendigen Daten zur Errichtung einer Stammdatendatei an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V., Änderungen der Daten sind unverzüglich zu melden. Die Unfallversicherungsträger dürfen die zur Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten aus der Stammdatendatei abrufen, verarbeiten und nutzen.

(3) Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherungsträger und die Deutsche Rentenversicherung Bund Knappschaft-Bahn-See dürfen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach diesem Buch die Daten der Stammdatendatei abrufen und nutzen.

(4) Die Unternehmer haben zur Durchführung der Meldungen nach § 28a Absatz 2a und § 99 einen automatisierten Abgleich mit den Daten der Stammdatendatei durchzuführen.

(5) Das Nähere zum Aufbau und zum Abrufverfahren, insbesondere zu den Datensätzen, wird in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 103 geregelt.

§ 102

Verarbeitung, Weiterleitung und Nutzung der Daten zum Lohnnachweisverfahren

(1) Für die Annahme, Prüfung und Weiterleitung der Meldung nach § 99 gilt für die Annahmestelle der Unfallversicherungsträger § 97 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

(2) Die Annahmestelle leitet die Meldung nach § 99 an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. innerhalb eines Arbeitstages weiter. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. prüft diese Meldungen gegen ihre Informationen im Stammdatendienst und leitet fehlerfreie Meldungen an den zuständigen Unfallversicherungsträger innerhalb eines Arbeitstages weiter.

(3) Das Nähere zum Verfahren, zur Weiterleitung und zur Nutzung der Daten regeln die Gemeinsamen Grundsätze nach § 103.

§ 103

Gemeinsame Grundsätze zur Datenübermittlung an die Unfallversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestimmen in Gemeinsamen Grundsätzen bundeseinheitlich das Nähere zu den Verfahren nach den §§ 99, 100, 101 und 102. Die Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, das vorher die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören hat.“

k) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 18a eingefügt:

„18a. § 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Buchstabe b wird das Wort „oder“ am Ende der Vorschrift durch ein Komma ersetzt.

bb) Die Nummern 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„5. entgegen § 99 Absatz 1 Satz 1 einen Lohnnachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,

6. entgegen § 99 Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder“.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatzes 1 Nummer 2, 2b und 2c“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummer 2, 2b, 2c und 5“ ersetzt.
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

,Artikel 1a

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

In § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 54a“ die Angabe „und § 130“ eingefügt.

3. Nach Artikel 1a wird folgender Artikel 1b eingefügt:

,Artikel 1b

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 130 wird wie folgt gefasst:
„§ 130 Assistierte Ausbildung“.
 - b) Die Angabe zu § 420 wird wie folgt gefasst:
„§ 420 Versicherungsfreiheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Programms Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“.
2. In § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 54a“ die Angabe „und § 130“ eingefügt.
3. Dem § 56 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Teilnehmende an einer ausbildungsvorbereitenden Phase nach § 130 haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe wie Auszubildende in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme.“
4. § 78 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Förderungsbedürftig sind auch
 1. junge Menschen, die ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Einstiegsqualifizierung oder eine erste betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, diese erfolgreich abzuschließen, oder
 2. Auszubildende, die nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses unter den Voraussetzungen

des § 76 Absatz 3 eine Berufsausbildung außerbetrieblich fortsetzen.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für junge Menschen, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben und deren zweite Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist.“

5. In § 115 Nummer 2 werden nach dem Wort „Berufsausbildungsbeihilfe“ die Wörter „und der Assistierte Ausbildung“ eingefügt.
6. § 130 wird wie folgt gefasst:

„§ 130

Assistierte Ausbildung

(1) Die Agentur für Arbeit kann förderungsbedürftige junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung (ausbildungsbegleitende Phase) durch Maßnahmen der Assistierte Ausbildung mit dem Ziel des erfolgreichen Abschlusses der Berufsausbildung unterstützen. Die Maßnahme kann auch eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase enthalten.

(2) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. § 57 Absatz 1 und 2 sowie § 59 gilt entsprechend; § 59 Absatz 2 gilt auch für die ausbildungsvorbereitende Phase.

(3) Der förderungsbedürftige junge Mensch wird, auch im Betrieb, individuell und kontinuierlich unterstützt und sozialpädagogisch begleitet.

(4) In der ausbildungsbegleitenden Phase werden förderungsbedürftige junge Menschen unterstützt

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Die Unterstützung ist mit dem Ausbildungsbetrieb abzustimmen und muss über die Vermittlung betriebs- und ausbildungsüblicher Inhalte hinausgehen.

(5) In einer ausbildungsvorbereitenden Phase werden förderungsbedürftige junge Menschen

1. auf die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung vorbereitet und
2. bei der Suche nach einer betrieblichen Ausbildungsstelle unterstützt.

Die ausbildungsvorbereitende Phase darf eine Dauer von bis zu sechs Monaten umfassen. Konnte der förderungsbedürftige junge Mensch in dieser Zeit nicht in eine betriebliche Berufsausbildung vermittelt werden, kann die ausbildungsvorbereitende Phase bis zu zwei weitere Monate fortgesetzt werden. Sie darf nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegen. Betriebliche Praktika können abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in angemessenem Umfang vorgesehen werden.

(6) Betriebe, die einen förderungsbedürftigen jungen Menschen betrieblich ausbilden, können bei der Durchführung der Berufsausbildung unterstützt werden

1. administrativ und organisatorisch und
2. zur Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses.

Im Fall des Absatzes 1 Satz 2 können Betriebe, die das Ziel verfolgen, einen förderungsbedürftigen jungen Menschen betrieblich auszubilden, zur Aufnahme der Berufsausbildung in der ausbildungsvorbereitenden Phase im Sinne von Satz 1 unterstützt werden.

(7) § 77 gilt entsprechend. Die Leistungen an den Träger der Maßnahme umfassen die Maßnahmekosten. § 79 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 gilt entsprechend.

(8) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können unter den Voraussetzungen von Satz 2 auch junge Menschen förderungsbedürftig sein, die aufgrund besonderer Lebensumstände eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Voraussetzung ist, dass eine Landeskonzepktion für den Bereich des Übergangs von der Schule in den Beruf besteht, in der die besonderen Lebensumstände konkretisiert sind, dass eine spezifische Landeskonzepktion zur Assistierten Ausbildung vorliegt und dass sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.

(9) Maßnahmen können bis zum 30. September 2018 beginnen. Die Unterstützung von Auszubildenden und deren Ausbildungsbetrieben kann in bereits laufenden Maßnahmen auch nach diesem Zeitpunkt beginnen. Die oder der Auszubildende muss spätestens in dem Ausbildungsjahr den Termin für die vorgesehene reguläre Abschlussprüfung haben, in dem die ausbildungsbegleitende Phase der Maßnahme endet.“

7. § 420 wird wie folgt gefasst:

„§ 420

Versicherungsfreiheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Programms Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt

Versicherungsfrei sind Personen in einer Beschäftigung, die im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ durch Zuwendungen des Bundes gefördert wird.“

4. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:

„0. § 24a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „auf Versorgung mit“ das Wort „verschreibungspflichtigen“ eingefügt und das Komma und die Wörter „soweit sie ärztlich verordnet werden“ gestrichen.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend für nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva, soweit sie ärztlich verordnet werden; § 129 Absatz 5a gilt entsprechend.“

- b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. § 202 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die Krankenkasse hat der Zahlstelle der Versorgungsbezüge und dem Bezieher von Versorgungsbezügen unverzüglich die Beitragspflicht des Versorgungsempfängers und deren Umfang mitzuteilen.“
 - bb) Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:
„Die Krankenkasse hat nach inhaltlicher Prüfung alle fehlerfreien Angaben elektronisch zu übernehmen, zu verarbeiten und zu nutzen. Alle Rückmeldungen der Krankenkasse an die Zahlstelle erfolgen arbeitstäglich durch Datenübertragung.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
5. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 194 Absatz 1 Satz 4“ durch die Wörter „§ 194 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 9 folgende Nummer 9a eingefügt:
„9a. In § 148 Absatz 3 werden nach dem Wort „Krankenversicherung“ die Wörter „dem Bundesversicherungsamt als Verwalter des Gesundheitsfonds,“ eingefügt.“
 - c) Nach Nummer 9a wird folgende Nummer 9b eingefügt:
„9b. Dem § 165 Absatz 1a werden die folgenden Sätze angefügt:
„Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Küstenschiffer und Küstenfischer, wenn das laufende Arbeitseinkommen im Durchschnitt voraussichtlich um wenigstens 30 vom Hundert geringer ist als das Arbeitseinkommen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5. Das für Küstenschiffer und Küstenfischer festgestellte laufende Arbeitseinkommen bleibt für ein Jahr maßgebend. Für die Folgejahre sind die Sätze 6 und 7 erneut anzuwenden.“
 - d) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
„10. § 166 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2c werden die Wörter „oder Teilübergangsgeld“ gestrichen.
 - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. bei Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind, das Arbeitsentgelt oder der sich abweichend vom Arbeitsentgelt nach Nummer 4 ergebende Betrag, wenn dies mit der antragstellenden Stelle vereinbart wird; die Vereinbarung kann nur für laufende und künftige Lohn- und Gehaltsabrechnungszeiträume getroffen werden,“.
 - c) Die bisherige Nummer 4a wird Nummer 4b.“
 - e) Nach Nummer 11 werden die folgenden Nummern 11a und 11b eingefügt:
„11a. In § 170 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Entwicklungshelfern“ die Wörter „, bei Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind,“ eingefügt.
11b. In § 181 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „bei Entwicklungshelfern der sich aus § 166 Absatz 1 Nummer 4“ durch die Wörter

„bei Entwicklungshelfern und Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind, der sich aus § 166 Absatz 1 Nummer 4 und 4a“ ersetzt.“

6. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:

„0. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 218e folgende Angabe zu § 218f eingefügt:

„§ 218f Weitergeltung des Lohnnachweisverfahrens in der Fassung vom 31. Dezember 2005“.

b) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

„14a. § 168 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Enthält eine Meldung nach § 99 des Vierten Buches unrichtige Angaben, unterbleibt eine Aufhebung des Beitragsbescheides nach § 44 des Zehnten Buches zugunsten des Unternehmers, solange die fehlerhaften Meldungen nicht durch den Unternehmer korrigiert worden sind.“

c) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a eingefügt:

„15a. Dem § 213 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Vom 1. November 2014 bis zum 31. Dezember 2015 gilt § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 12 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 auch für Personen, die von Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder des Zivilschutzes in der Zuständigkeit der Unfallversicherung Bund und Bahn in das Ausland delegiert werden, wenn sie im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder die Tätigkeit im Inland beginnt oder beendet werden soll.“

d) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16a eingefügt:

„16a. Nach § 218e wird folgender § 218f eingefügt:

„§ 218f

Weitergeltung des Lohnnachweisverfahrens in der Fassung vom 31. Dezember 2005

Grundlage für den Beitragsbescheid für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017 ist der Lohnnachweis nach § 165 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Fassung.“

7. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33b Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

- „d) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet oder“.
- 2. § 45 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,“.
- 8. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 21a wird wie folgt gefasst:
 - „21a. § 165 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Die Unternehmer haben nach Ablauf eines Kalenderjahres die Arbeitsentgelte der Versicherten und die geleisteten Arbeitsstunden mit dem Lohnnachweis nach § 99 des Vierten Buches zu melden. Soweit Beiträge für Beschäftigte erhoben werden, bei denen sich die Höhe des Beitrages nach den §§ 155, 156 und 185 Absatz 2 und 4 nicht nach den Arbeitsentgelten richtet, hat der Unternehmer die zur Berechnung der Umlage durch Satzung festgelegten Angaben nach § 99 des Vierten Buches zu melden. Soweit Beiträge für sonstige, nicht nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Versicherte nicht nach den Arbeitsentgelten erhoben werden, werden die vom Unternehmer zur Berechnung der Umlage zu meldenden Angaben sowie das Verfahren durch Satzung bestimmt.“
 - b) Nummer 22a Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Meldung nach § 165 Absatz 1 unrichtige Angaben enthält oder sich die Schätzung als unrichtig erweist.“
 - c) Nummer 23a wird aufgehoben.
 - d) Nummer 25a wird aufgehoben.
 - e) In Nummer 31a wird der Wortlaut zu § 209 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a wie folgt gefasst:
 - „a) § 165 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Satzung nach § 165 Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 dieses Buches, jeweils in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches, oder“.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „, Nummer 23a“ gestrichen und wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.
 - 9. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „Arbeitsunfällen“ durch das Wort „Arbeitsunfähigkeit“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vorbehaltlich von“ durch das Wort „die“ ersetzt.“

- c) In Nummer 7 Buchstabe a wird der Überschrift die Angabe „§ 36“ vorangestellt und wird das Wort „Arbeitsunfällen“ durch das Wort „Arbeitsunfähigkeit“ ersetzt.
10. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a

Änderung des Heilmittelwerbegesetzes

Dem § 10 Absatz 2 des Heilmittelwerbegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Arzneimittel, die zur Notfallkontrazeption zugelassen sind.“

11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
1. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „In den Fällen einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung nach § 28p Absatz 6a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt die Mitteilung auf Wunsch des Arbeitgebers durch Datenübertragung.“
- b) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 bis 3“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 11 folgende Nummer 11a eingefügt:
- „11a. das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt, die anzuwendende Gefahrtarifstelle und die jeweilige zeitliche Zuordnung,“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 werden nach den Wörtern „§ 2 des Nachweisgesetzes“ die Wörter „sowie für Seefahrtbetriebe der Heuervertrag nach § 28 des Seearbeitsgesetzes“ eingefügt.
- bb) In Nummer 15 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird folgende Nummer 16 angefügt:
- „16. für Seefahrtbetriebe die Besatzungslisten sowie Seetagebücher nach § 22 des Seearbeitsgesetzes, für Binnenschiffe die Schiffsatteste und für Schiffe der Rheinschiffahrt die Rheinschiffahrtszugehörigkeitsurkunde.“
- c) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. das in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt,“.

- b) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Überführt der Arbeitgeber schriftliche Entgeltunterlagen mit Unterschriftserfordernis in elektronische Form, hat er diese mit einer fortgeschrittenen Signatur des Arbeitgebers zu versehen. Das ihm im Meldeverfahren nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch ausgestellte Zertifikat kann dafür verwendet werden. Nach vollständiger Übernahme in elektronischer Form können die schriftlichen Entgeltunterlagen vernichtet werden.“

12. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 0 vorangestellt:
„0. In § 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 28a“ die Angabe „und der §§ 23c und 99“ eingefügt.“
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „am Ende“ eingefügt.
bb) Folgender Buchstabe c wird angefügt:
„c) § 11 Absatz 4 wird aufgehoben.“
- c) In Nummer 15 wird das Wort „Rentenversicherungsträger“ durch die Wörter „Träger der Rentenversicherung“ ersetzt.

13. In Artikel 13 wird die Nummer 3 wie folgt gefasst:

- „3. In Satz 3 werden nach dem Wort „Einkommensteuergesetzes“ die Wörter „, die vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden,“ eingefügt.“

14. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
„(5a) Artikel 2 Nummer 0 tritt mit Wirkung vom 1. März 2015 in Kraft.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Artikel 1 Nummer 2, 4, 10 bis 12, Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b bis d, Nummer 2, 4, 7 bis 11 und 15, Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2, 4, 12 Buchstabe a und c und Nummer 13, 15a und 17, Artikel 5, 7 Nummer 1 bis 4, 6, 7 und 9 sowie Artikel 8, 8a, 9 und 13 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“
- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
„(6a) Die Artikel 1a und 1b treten am 1. Mai 2015 in Kraft.“
- e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„(7) Artikel 1 Nummer 6, 7 Buchstabe d und i, Nummer 8 Buchstabe a, c, e bis g und Nummer 19, Artikel 2 Nummer 1 und 2, Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 3, 6, 9b, 10, 11a, 11b und 16, Artikel 4 Nummer 5 bis 8 und 16, Artikel 7 Nummer 5, 8, 10 und 11, Artikel 12 Nummer 8 und 12a sowie Artikel 14 Absatz 1 treten am 1. Juli 2015 in Kraft.“

- f) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
„(8) Artikel 1 Nummer 1a und 13a sowie Artikel 3 Nummer 12 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.“
- g) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:
„(9) Artikel 4 Nummer 14a Buchstabe b tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
(10) Artikel 4 Nummer 16a tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.“

Berlin, den 25. Februar 2015

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Kerstin Griese
Vorsitzende

Gabriele Hiller-Ohm
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/3699** ist in der 79. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Januar 2015 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Gesundheit und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss**, der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Gesundheit** sowie der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3699 in ihren Sitzungen am 25. Februar 2015 beraten und dem Deutschen Bundestag gleichlautend mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich in seiner Sitzung am 15. Januar 2015 gutachtlich mit dem Gesetzentwurf befasst und eine Prüfbitte nicht für erforderlich gehalten.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung verweist darauf, dass die automatisierten Meldungen im Bereich der sozialen Sicherung mit rund 400 Millionen Meldevorgängen im Jahr eine der größten und durch die Vielzahl der darüber abgewickelten Fachverfahren eine besonders komplexe Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und öffentlichen Stellen darstellen. Dabei würden besonders sensible Daten auf einer gemeinsamen Datenübertragungsbasis verschlüsselt übertragen. Alle Verfahrensbeteiligten – Arbeitgeber, Softwareunternehmen und Sozialversicherungsträger – schätzten dieses System als ausgereift, kostengünstig und sicher ein. Trotzdem bestehe immer wieder die Notwendigkeit, weitere Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen und Maßnahmen zur Verbesserung der Verfahrenssicherheit zu suchen. Dies sei im Rahmen des vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales geförderten und begleiteten Projektes „Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung“ in den Jahren 2012 und 2013 erfolgt und werde im Jahr 2014 gemeinsam mit allen Verfahrensbeteiligten abschließend fortgesetzt. Mit dem Arbeitsprogramm „Bessere Rechtsetzung“ habe das Bundeskabinett am 28. März 2012 beschlossen, den Erfüllungsaufwand für die Meldeverfahren in der sozialen Sicherung mit dem Ziel einer möglichst weiten Absenkung zu untersuchen, und das am 4. Juni 2014 vom Bundeskabinett beschlossene „Arbeitsprogramm bessere Rechtsetzung 2014“ sehe vor, die Verbesserungsvorschläge aus dem Projekt OMS umzusetzen. Die Verfahrensbeteiligten am Projekt erwarteten, dass als machbar eingestufte Vorschläge nunmehr auch zur Verbesserung der Qualität des Verfahrens eingesetzt würden und den Erfüllungsaufwand verringerten. Die ebenfalls von der sozialen Sicherung umfassten Transferleistungen, wie zum Beispiel die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, seien nicht vom Projekt umfasst.

Mit Datum vom 21. September 2011 habe das Bundeskabinett das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragt, ein Projekt über die Möglichkeiten zur Optimierung der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung (OMS) durchzuführen. In einem ersten Schritt seien durch die Projektbeteiligten die Verfahren, die zwischen Wirtschaft und den Organisationen der sozialen Sicherung bestehen, aktuell erfasst und die Prozesse beschrieben worden. Im Rahmen dieser Prozessbeschreibungen sei deutlich geworden, dass die Verfahren sich in der Praxis teilweise erheblich weiterentwickelt und ausdifferenziert hätten, als sie in den gesetzlichen Regelungen beschrieben seien. Deshalb sollten zur Stärkung der Verfahrenssicherheit wichtige Bestandteile der Meldeverfahren mit diesem Gesetz eine klarstellende Definition erfahren. In einem weiteren Schritt seien umfangreiche Optimierungsvorschläge genauer untersucht und ihre Machbarkeit bewertet worden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung lägen

vor und sollten mit diesem Gesetzentwurf, soweit sie als machbar qualifiziert würden, zur Verbesserung der Qualität der elektronischen Meldeverfahren umgesetzt werden.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/3699 in seiner 31. Sitzung am 16. Januar 2015 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Sachverständigenanhörung beschlossen. Die Anhörung fand in der 33. Sitzung am 2. Februar 2015 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 18(11)298 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

Bundesagentur für Arbeit

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)

Deutsche Rentenversicherung Bund

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen

Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände

Sachverständige Elise Bohlen

Sachverständiger Dr. Bernard Braun

Sachverständiger Heinz Fritsche

Sachverständige Birgit Beierling

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) forderte u. a., die Assistierte Ausbildung dauerhaft zu verankern mit einer Evaluation nach vier Jahren als Chance für Verbesserungen. Die diskutierte Befristung des Instruments auf vier Jahre sei dagegen kontraproduktiv. Die assistierte Ausbildung setze an der Achillesferse des dualen Systems an: Der sinkenden Ausbildungsbeteiligung vor allem kleinerer Unternehmen und den schlechten Chancen vieler Jugendlicher. Sie sei das einzige Instrument, das Jugendliche und Betriebe unterstütze und helfe den Betrieben bei der Ausbildung von Jugendlichen und bei der Umsetzung des betrieblichen Ausbildungsplans. Zudem unterstütze sie die Jugendlichen, wenn diese zusätzliche Förderung benötigten. Und vor allem sei sie eine rein betriebliche Ausbildung, bei der der Jugendliche vom ersten Ausbildungstag an einen Ausbildungsvertrag habe und der Betrieb reguläre Ausbildungsvergütung zahle. Handlungsbedarf bestehe bei der Zielgruppe, die sich im vorliegenden Entwurf vor allem auf Jugendliche ohne Hauptschulabschluss konzentriere. Diese Definition sei zu eng gefasst. Der DGB schlägt deshalb eine Öffnung der Zielgruppe auch auf leistungsschwächere und benachteiligte Jugendliche vor, die über ausbildungsbegleitende Hilfen hinaus weitere Unterstützung benötigten. Mit dieser Definition könne das Instrument seine gewünschte Wirkung entfalten.

Die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) begrüßt ebenfalls die geplante Erweiterung des Personenkreises bei den ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 78 Absatz 2 SGB III) und die Einführung der Assistierten Ausbildung (§ 130 SGB III) - entsprechend den vom Verwaltungsrat im Rahmen der Initiative „Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt!“ gegebenen Vorschlägen. Kritik hat die BA dagegen an den vorgesehenen Regelungen des Meldeverfahrens und der Einrichtung einer Datenannahmestelle. Der Gesetzeswortlaut sei dahingehend klarzustellen, dass sich keine Änderung bei der Aufgabenverteilung zwischen den Sozialversicherungsträgern ergebe, heißt es u. a..

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) begrüßt die geplante Umsetzung der Ergebnisse des Projekts „Optimierung der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung“ (OMS). Allerdings sei der große Wurf zum Bürokratieabbau im Arbeitgebermeldeverfahren damit nicht gelungen. Die versprochene Kompensation für die vom Gesetzgeber verschuldete und für Arbeitgeber sehr teure ELENA-Einführung werde nicht erreicht. Die vom Bundesarbeitsministerium geschätzten Einsparungen von 126 Mio. Euro, die durch das Gesetz erreicht werden sollten, schafften bei einem jährlichen Aufwand von mehr als 3 Mrd. Euro für die Arbeitgeber im Beitrags- und Meldeverfahren nur eine geringfügige Entlastung. Sie sei insbesondere deutlich geringer als die

zwischenzeitlich beschlossenen Bürokratiekostensteigerungen in anderen Bereichen. Dennoch gehe der Gesetzentwurf in die richtige Richtung. Mit der Einführung grundlegender Definitionen und der Verpflichtung zur einheitlichen Dokumentation auf Seiten der Sozialversicherungsträger würden zumindest die Grundlagen geschaffen, auf deren Basis für die Zukunft mit Einsparungen zu rechnen sein könne, wenn diese Instrumente durch Gesetzgeber und Sozialversicherungsträger verantwortungsvoll angewandt würden. Die BDA geht davon aus, dass sich mit der Ausweitung der ausbildungsbegleitenden Hilfen und der Einführung einer Assistierten Ausbildung mehr Betriebe für die Berufsausbildung gewinnen ließen. Dies gelte für die Assistierte Ausbildung im Hinblick auf die auch von der BDA gewollte Zielgruppe der sozial Benachteiligten und Lernbeeinträchtigten. Auch die ausbildungsbegleitenden Hilfen, die auf eine deutlich weitere Anzahl an Jugendlichen ausgeweitet werden könnten, werde dazu beitragen werden, dass Betriebe mehr Jugendliche, die sie vielleicht im ersten Moment nicht in den Blick genommen hätten, ausbildeten.

Die **Deutsche Rentenversicherung Bund** erläutert, dass der Gesetzentwurf den Weg für die Umsetzung der im Rahmen des Projekts „Optimiertes Meldeverfahren in der sozialen Sicherung“ (OMS) erarbeiteten Möglichkeiten zur Verbesserung und zum Ausbau der Meldeverfahren bzw. einzelner Verfahrensschritte im gesamten Bereich der sozialen Sicherung bereitet. Das vorgesehene neue Verfahren zur Übermittlung von Bescheinigungsdaten an die Rentenversicherung (RV-BEA) beruhe auf einem Vorschlag der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung im Rahmen dieses Projekts. Ziel sei die elektronische Anforderung von notwendigen Einkommensdaten beim Arbeitgeber durch die Träger der Rentenversicherung und die elektronische Antwort der Arbeitgeber auf diese Anforderung. Der hierfür einzurichtende elektronische Meldeweg umfasse die Anforderung, die Annahme und die Weiterverarbeitung der Daten sowie die Rückmeldung im Fall fehlerhafter Daten. Auf diese Weise würden künftig die elektronische Kommunikation zwischen den Arbeitgebern und den Rentenversicherungsträgern und die Übernahme der Bescheinigungsdaten in die Fachverfahren der Rentenversicherung ermöglicht. Zu den weiteren Ergebnissen des Projekts OMS aus dem Bereich der Verfahren der Rentenversicherung gehöre das maschinell gestützte Verfahren für die Anforderung von Gesonderten Meldungen nach § 194 SGB VI durch die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern zur Feststellung von Altersrenten und zur Auskunftserteilung an Familiengerichte im Versorgungsausgleich. Der Gesetzentwurf enthalte darüber hinaus Regelungen zum Rentenrecht.

Die **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung** begrüßt das Anliegen des Gesetzes, die Erkenntnisse aus dem Projekt „Optimiertes Meldeverfahren in der Sozialversicherung (OMS)“ gesetzgeberisch umzusetzen. Ein wichtiges Ergebnis des OMS-Projektes, ein neues elektronisches Lohnnachweisverfahren in der gesetzlichen Unfallversicherung, sei jedoch in dem Entwurf bislang nicht aufgegriffen worden. Die vorliegende Stellungnahme beschränke sich auf diesen für ein sicheres und gerechtes Beitragsverfahren in der Unfallversicherung wesentlichen Punkt. Durch Artikel 5 Nummer 2 (Änderung des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes) werde zum wiederholten Male das Inkrafttreten von Regelungen des UVMG verschoben, aufgrund derer die Beitragsgrundlage für die gesetzliche Unfallversicherung durch eine Erweiterung der Arbeitnehmereinzelmeldungen gewonnen werden sollten. Bereits die Begründung des Gesetzentwurfs weise darauf hin, dass es bislang nicht gelungen sei, auf dieser Basis eine rechtssichere Beitragsberechnung vorzunehmen. Trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Qualitätssicherung sei nach wie vor ein Viertel der auf dieser Grundlage erzeugten Lohnnachweise (DBUV-Lohnnachweise) falsch. Die Fehler beträfen vor allem Großunternehmen, so dass mehr als zwei Drittel des Umlagevolumens der gesetzlichen Unfallversicherung betroffen seien. Eine nochmalige Verlängerung dieses Verfahrens lasse keinen wesentlichen Qualitätszuwachs erwarten.

Die **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau** fordert aus den Änderungsvorschriften in Artikel 1 Nummer 10a und 11 zu streichen. Zur Begründung heißt es u. a. mit der Änderung durch Nummer 10a würde nicht mehr der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan bis zum 01.10. des dem Haushaltsjahr vorausgehenden Kalenderjahres dem BVA zur Genehmigung vorzulegen sein, sondern erst die von der Vertreterversammlung (VVS) bereits festgestellte Fassung bis zum 15.11. des Vorjahres. Die derzeitige Regelung lege ein zweistufiges Genehmigungsverfahren fest, das sicherstelle, dass die VVS zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die Anmerkungen und evtl. Einwendungen des BVA als Genehmigungsbehörde bewerten und berücksichtigen könne. Der vom Vorstand aufgestellte Entwurf habe in der Vergangenheit regelmäßig zu einem Inaussichtstellen-Schreiben des BVA geführt, das unter Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Maßgaben die Genehmigung des Haushaltes in der vorgelegten Form grundsätzlich in Aussicht gestellt habe. Mit diesem Verfahren sei gewährleistet worden, dass bei Bedarf der Vorstand noch rechtzeitig einen Änderungs-Aufstellungsbeschluss und die VVS ihren Feststellungsbeschluss in Kenntnis der Vorgaben der Aufsichtsbehörde fassen können. Dieser Feststellungsbeschluss sei sodann der Aufsicht zur endgültigen Genehmigung zugeleitet worden. An der bisherigen Regelung

sei seitens der SVLFG lediglich der frühe Vorlagetermin kritisch zu bewerten, da der Entwurf des Haushaltsplanes zu einem Zeitpunkt habe aufgestellt werden müssen, zu dem viele Eckwerte, z. B. Grundlohnsummensteigerung der Allgemeinen GKV, noch nicht vorlägen. Die nun im Regierungsentwurf enthaltene Neufassung würde das BVA der Pflicht entheben, bereits Aussagen im Vorfeld der VVS zu der Genehmigungsfähigkeit des Haushaltsentwurfs per Bescheid treffen zu müssen. Dies könne in der Praxis durch vorläufige Abstimmungsverfahren nur eingeschränkt ersetzt werden. Es sei daher zu befürchten, dass erst nach Feststellungsbeschluss der VVS das BVA Teile des Haushaltsplanes mit Auflagen und Maßgaben versehe oder teilweise oder ganz als nicht genehmigungsfähig einstufe.

Der **Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen** kritisiert, dass das vorgesehene Inkrafttreten zum 1. Juli 2015 vor dem Hintergrund der mit dem Aufbau des Datenlexikons einhergehenden umfangreichen Vorarbeiten zeitlich problematisch sei. Angesichts der Komplexität des vorgesehenen Verfahrens, der erforderlichen Abstimmungsprozesse innerhalb der Sozialversicherung, der Notwendigkeit einer zeitlich ausreichenden Testphase sowie der möglicherweise erforderliche Ausschreibung sollten die Regelung frühestens zum 1. Januar 2016 in Kraft treten. Zudem würden mit dem Inkrafttreten des Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b im Gleichklang mit der Regelungen des Artikel 13, die zum 1. Januar 2016 vorgesehen seien, in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2015 zwei Regelungen zum § 28b Absatz 1 SGB IV nebeneinander bestehen, da Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c nach Artikel 15 Absatz 7 zum 1. Juli 2015 in Kraft treten solle. Darüber hinaus stellt der Verband fest, dass das zum 1. August 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (EGovG) eine ergänzende Anpassung im Ersten Buch Sozialgesetzbuch notwendig mache.

Die **Sachverständige Elise Bohlen** schlägt für den Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit vor, das Fünfte SGB-IV-Änderungsgesetz dafür zu nutzen, die Assistierte Ausbildung gesetzlich einzuführen. Allen jungen Menschen Teilhabe einen Ausbildungsabschluss zu ermöglichen, sei eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe. Damit mehr Jugendliche einen Ausbildungsabschluss erreichten und wieder mehr Unternehmen erfolgreich ausbildeten, müsse das Ausbildungssystem weiterentwickelt werden. Aus Sicht der Jugendsozialarbeit biete die Assistierte Ausbildung hierzu einen erprobten Ansatz, der Jugendliche und Unternehmen in der Vorbereitung und im Ausbildungsverlauf individuell und bedarfsgerecht unterstütze. Für eine bundesweite Einführung der Assistierten Ausbildung und zur Sicherung eines Anspruchs junger Menschen und der Betriebe auf diese Unterstützung sei eine gesetzliche Verankerung notwendig. Eine untergesetzliche Regelung bzw. eine zeitlich befristete Lösung sei nicht ausreichend. Die Assistierte Ausbildung richte sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die besonderen Unterstützungsbedarf hätten. Eine Beschränkung auf lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen sei nicht sinnvoll. Vielmehr sollten auch Auszubildende gefördert werden können, z. B. junge Alleinerziehende, die weder lernbeeinträchtigt noch im klassischen Sinne sozial benachteiligt seien. Auch solle ein Einstieg in die Assistierte Ausbildung nach Ausbildungsbeginn möglich sein, wenn z. B. ein Abbruch drohe. Es handele sich bei der Assistierten Ausbildung um ein flexibles Begleitinstrument für die reguläre Ausbildung. Zum gesetzlichen Änderungsbedarf gehöre wesentlich die Verankerung der Assistierten Ausbildung im Berufsbildungsgesetz als neues Regelangebot der anerkannten betrieblichen Ausbildungen.

Der **Sachverständige Dr. Bernard Braun** fordert, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sofort nach der Entwicklung eines technisch funktionsfähigen und datenschutzrechtlich absolut sicheren Verfahrens Sozialwahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger auch als Online-Wahlen durchgeführt werden könnten. Zu diesen Voraussetzungen gehörten nicht nur Regelungen wie, nach welchen Kriterien und durch wen das Online-Wahlverfahren entwickelt werden solle, sondern z. B. auch Bestimmungen, die es den Sozialversicherungsträgern erlaubten, sich administrativ und finanziell auf möglicherweise bereits 2016 erfolgende Online-Wahlen einzustellen.

Der **Sachverständige Heinz Fritsche** begrüßt es, im Hinblick auf den korrekten Beitragseinzug für die Gesetzliche Unfallversicherung zumindest für einen begrenzten Zeitraum ein zweiteiliges Lohnnachweisverfahren zu etablieren. Allerdings wäre es wünschenswert, auf Dauer zu einem eigenständigen Verfahren der Unfallversicherung zurück zu finden. Die Gehaltstarife, die den Beiträgen zur Gesetzlichen Unfallversicherung zu Grunde lägen, stellten ein außerordentlich wichtiges Steuerungsinstrument der Selbstverwaltung dar. Sie seien aber nur dann glaubwürdig, wenn der Beitrag nach Branchen und Beschäftigtengruppen nachvollziehbar und korrekt eingezogen werde. Die daraus zu erzielenden Präventionsanreize rechtfertigten den geringfügig höheren Verwaltungsaufwand. In der Praxis zeige sich, dass immer noch zu viele Lohnnachweise fehlerhaft seien. Die im Artikel 5 Nummer 2 vorgesehenen Änderungen ließen den Trägern zwar erneut mehr Zeit, die bestehenden Fehler zu be-

seitigen, lösten aber das grundlegende Problem nicht. Eine eigenständige Beitragserfassung der Gesetzlichen Unfallversicherung wäre hier die bessere Lösung. Die in Artikel 4 zusammengefassten Änderungen im Sozialgesetzbuch VII seien durchweg zu begrüßen.

Die **Sachverständige Birgit Beierling** fordert mit Blick auf die praktischen Erfahrungen mit der Assistierten Ausbildung in Baden-Württemberg und die in der Ausschussdrucksache 18(11)288 angekündigte gesetzliche Regelung der Assistierten Ausbildung drei zentrale Anliegen im Gesetzgebungsprozess dringend zu berücksichtigen. 1. Mehr Offenheit in der Zielgruppe. Die Zielgruppe der Assistierten Ausbildung dürfe sich nicht auf die lernbeeinträchtigten und benachteiligten Jugendlichen begrenzen. Junge Menschen im Übergang zwischen Schule und Beruf befänden sich auch im Übergang zwischen Jugendalter und Erwachsensein. Besondere Ereignisse und Herausforderungen in diesem Alter könnten junge Menschen schnell aus der Bahn werfen und berufliche Werdegänge gefährden. Jugendliche in besonderen Lebenssituationen müssten auch Zugang zu einer Förderung Assistierte Ausbildung erhalten, auch während einer bereits begonnenen Ausbildung. 2. Einbezug aller Berufsausbildungen, auch der vollzeitschulischen Berufsausbildungen. Auch vollzeitschulische Ausbildungsphasen und vollzeitschulischen Berufsausbildungen, die ca. 30 % der beruflichen Ausbildungen in Deutschland ausmachten und mehrheitlich von jungen Frauen wahrgenommen würden, sollten über die Assistierte Ausbildung unterstützt werden können. So bestünden die Gesundheits- und Sozialberufe zwar aus schulischen und praktischen Anteilen, zählten aber zu den vollzeitschulischen Berufsausbildungen. Auch vor dem Hintergrund des hier bereits deutlich spürbaren Fachkräftemangels sei ein Einbezug dieser vollzeitschulischen Berufsausbildungen in die Assistierte Ausbildung notwendig, um jungen Menschen mit Unterstützungsbedarf auch diese Berufe zugänglich zu machen. 3. Regionale Verantwortung und regionaler Gestaltungswillen sollten gefördert und eine Mitfinanzierung der Bundesagentur für Arbeit an regionalen Programmen der Assistierten Ausbildung ermöglicht werden.

Weitere Einzelheiten der Stellungnahmen sind der Materialzusammenstellung auf Drucksache 18(11)298 sowie dem Protokoll der Anhörung zu entnehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3699 in seiner 35. Sitzung am 25. Februar 2015 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in geänderter Fassung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte die Verbesserungen bei der assistierten Ausbildung als „Highlight“ des Änderungsgesetzes. Gut sei auch, dass die Öffnung der Zielgruppe für diese Maßnahme schon im Ausbildungsjahr 2015/2016 angewandt werden könne. Die ausgehandelte Lösung ermögliche es ferner, dass die vielfältigen Erfahrungen aus Bundesländern und Regionen in die Maßnahme integriert werden könnten. Als weiterer wichtiger Teil des Änderungsgesetzes entlasteten die Änderungen beim Meldeverfahren zur Sozialversicherung die Wirtschaft in beträchtlichem Umfang. Das gelte u. a. für die Umstellung beim elektronischen Lohnnachweis für die Unfallversicherung, die künftig nur noch jährlich statt bisher anlassbezogen erfolgen werde.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte ebenfalls die Ausweitung der Zielgruppe für die assistierte Ausbildung auf lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche sowie auf junge Menschen, die aufgrund besonderer Lebensumstände förderungsbedürftig seien. Genauso erfreut sei man über die Ausweitung des förderungsbedürftigen Personenkreises bei den ausbildungsbegleitenden Hilfen. So könnten mehr Jugendliche als bisher ihre Ausbildung in einem Betrieb erhalten. Die Kofinanzierungsmöglichkeiten berücksichtigten auch die großen Unterschiede zwischen den Ländern und Regionen. Zu begrüßen sei es besonders, dass sich auch die Bundesländer an der Finanzierung der assistierten Ausbildung für die Regelfördergruppe beteiligen könnten. Das Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit lasse zudem die nötige Flexibilität in der Anwendung zu. Durch die Optimierung der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung würden Unternehmen wie auch Behörden sowie die Bürgerinnen und Bürger von bürokratischem Aufwand entlastet. Mit den weiteren Änderungen der Meldeverfahren zur Sozialversicherung werde mit dem Änderungsantrag darüber hinaus zusätzlich Bürokratie abgebaut. Das bedeute auch eine weitere finanzielle Entlastung. Mit der Kostenerstattungsregelung für die „Pille danach“ habe man es zudem geschafft, dass junge Frauen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr auch diese künftig nicht mehr verschreibungspflichtigen Notfallkontrazeptiva kostenfrei erhalten könnten. Das Werbeverbot sei richtig, da auch für normale verschreibungspflichtige Verhütungsmittel wie die Antibabypille nicht geworben werden dürfe.

Die **Fraktion DIE LINKE**. kritisierte das Gesetzgebungsverfahren und die Zusammenfassung vieler Gesetzesänderungen in mehreren Gesetzbüchern in einem Gesetzentwurf. Begrüßenswert sei es aber u. a., dass mit dem Änderungsgesetz künftig der Unfallversicherungsschutz für Eholahelfer im Ausland geregelt werde und Verbesserungen bei der Waisenrente geschaffen würden. Skeptisch sei die Fraktion dagegen bezüglich der assistierten Ausbildung. Es bleibe fraglich, ob dadurch tatsächlich mehr Jugendliche eine betriebliche Ausbildung fänden. Zudem verstärke die Regelung die Unübersichtlichkeit der bestehenden Förderstruktur. Dass zur „Pille danach“ ohne Rezeptzwang nun endlich eine gesetzliche Grundlage vorliege, sei ebenfalls begrüßenswert.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** lobte den Bürokratieabbau durch die vorgesehenen Änderungen beim Meldeverfahren zur Sozialversicherung. Die einzelnen Schritte in Gesetzentwurf und Änderungsantrag seien sinnvoll. Das gelte auch für die Vereinfachungen bei der Waisenrente. Darüber hinaus griffen die Änderungen bei assistierter Ausbildung und ausbildungsbezogenen Hilfen die Probleme am Ausbildungsmarkt auf. Allerdings hätte man sich eine stärkere Öffnung der Förderberechtigten auch auf reguläre vollzeitschulische Ausbildungen sowie auf weitere Gruppen von Jugendlichen gewünscht, da in dieser Altersgruppe zahlreiche Krisensituationen die Ausbildung erschweren könnten. Unterstützung auf dem Weg in den Beruf lohne sich besonders für diese Altersgruppe.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a, Buchstabe a und b

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe a, Buchstabe c

Entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu Buchstabe b

Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen dieses Änderungsantrages durch Einfügung eines Dritten Titels.

Zu Buchstabe c

Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe d, Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa

Anpassung der Regelung zur Einmalzahlung an die Meldung von Einmalzahlungen durch gesonderte Meldung. Die Regelung zur Meldung des Betriebsstättenwechsels wird mit Blick auf die noch nicht abgeschlossenen Beratungen mit den Verfahrensbeteiligten zur Frage der zukünftigen Nutzung der Betriebsnummern im Meldeverfahren gestrichen. Da sich der Mehraufwand der Meldungen durch einen Betriebsstättenwechsel mit den zu erwartenden Aufwandsreduzierungen durch geringere Fehlmeldungen und Rückfragen ungefähr deckt, kommt es durch den Wegfall der Regelung zu keinen Änderungen im Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe d, Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb, cc und dd

Entspricht der Regelung aus dem Regierungsentwurf.

Zu Buchstabe d, Buchstabe b

In das Meldeverfahren der Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger wird statt der bisherigen an die anlassbezogenen Sozialversicherungsmeldungen gekoppelten Meldungen zur Unfallversicherung eine Jahresmeldung zur Unfallversicherung eingeführt, die die zu meldenden Sachverhalte in einer Meldung zusammenfasst. Dies trägt zur Entlastung der Arbeitgeber und zur Senkung der Fehlermöglichkeiten bei.

Der Erfüllungsaufwand für die neuen Jahresmeldungen liegt in der Höhe der laufenden Meldungen für die Unfallversicherung im jetzigen Verfahren. Durch die direkte Verarbeitung der Meldungen bei den Unfallversicherungsträgern und der Übernahme durch die Rentenversicherung ergeben sich weniger Fehler, die bisher rund 10 Prozent der Meldungen ausmachten. Bei den Arbeitgebern reduziert sich der laufende Aufwand für rund 4,8 Millionen Meldungen um circa 15 Minuten durch die geringere Fehlerquote, das entspricht einer Aufwandsreduzierung von 33,6 Millionen Euro (15 Minuten bei 28 Euro Stundenlohn). Demgegenüber steht ein einmaliger Mehraufwand von circa jeweils einer Million Euro für die Änderung der Programmierung der Programme bei den Arbeitgebern und den einzelnen Sozialversicherungsträgern sowie rund 4 Millionen Euro für den Aufbau der

Annahmestelle der Unfallversicherung. Die Einsparungen bei den Sozialversicherungsträgern auf Grund der geringeren Zahl an Fehlermeldungen kann korrespondierend zu den Einsparungen bei den Arbeitgebern in gleicher Höhe angesetzt werden.

Zu Buchstabe d, Buchstabe c, Doppelbuchstabe aa, aaa

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d, Buchstabe c, Doppelbuchstabe aa, bbb

Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe d, Buchstabe c, Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d, Buchstabe d bis f

Entspricht der Regelung aus dem Regierungsentwurf.

Zu Buchstabe e, Doppelbuchstabe aa

Die Vorschrift zur Zusammenrechnung der Meldungen zur Unfallversicherung aus den anlassbezogenen Meldungen zu einem elektronischen Lohnnachweis ist nicht mehr notwendig und kann entfallen. An die Stelle der Zusammenrechnung der Meldungen zur Unfallversicherung aus den anlassbezogenen Meldungen tritt der elektronische Lohnnachweis nach § 99 des Vierten Buches. Zum Erfüllungsaufwand siehe oben zur Änderung des § 28a Buchstabe b.

Zu Buchstabe e, Doppelbuchstabe aa bis dd

Durch das Freiwerden des Absatzes 2 und die Streichung des Absatzes 3 rücken die nachfolgenden Absätze auf. Der Regelungsinhalt ist identisch mit dem Regierungsentwurf.

Zu Buchstabe f

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. erstellt zur Qualitätssicherung der Meldeverfahren zum Lohnnachweis und zur Jahresmeldung Unfallversicherung eine Stammdatendatei (siehe § 101 Viertes Buch). Die Zugriffs- und Nutzungsrechte dieser Daten für die Betriebsprüfung werden in § 28p Absatz 8 Viertes Buch geregelt.

Zu Buchstabe g

Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe h

Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe i

Die Änderung folgt der Anregung des Bundesrates, insbesondere Kleinstunternehmer, die selber ihre Meldungen abgeben, von einer täglichen Abruffrist zu entlasten. Auf Grund der relativ geringen Zahl der in Frage kommenden Arbeitgeber, die bisher nicht zeitnah ihre Meldungen abrufen, führt eine mindestens einmal wöchentliche Abruffrist gegenüber dem bisherigen Vorschlag eines täglichen Abrufs zu keiner spürbaren Verschlechterung der Meldeverfahren. Es entsteht durch diese Regelung aber auch keine berechenbare Entlastung im Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe j

In dem neuen Dritten Titel im Sechsten Abschnitt des Vierten Buches werden die Grundlagen für das Meldeverfahren für einen jährlichen elektronischen Lohnnachweis gelegt.

In § 99 werden der neue elektronische Lohnnachweis, der jeweils bis zum 16. Februar des Folgejahres abzugeben ist, und mögliche abweichende Regelungen zum Beispiel bei Beendigung des Betriebs geregelt.

§ 100 beschreibt den Inhalt des neuen Lohnnachweises. Neu ist, dass dieser Lohnnachweis für jede meldende Stelle eines Unternehmers einzeln abzugeben ist (Teillohnachweis) und dann für die Beitragsgrundlagen beim zuständigen Unfallversicherungsträger zusammengeführt wird.

In § 101 wird die neue Stammdatendatei inhaltlich geregelt, die zum 1. Januar 2017 zur Qualitätssicherung der elektronischen Meldeverfahren für die Unfallversicherung zur Verfügung stehen soll. Durch ihre zwingende Anwendung vor Absendung der Meldungen wird sichergestellt, dass nur Meldungen mit korrekten Mitgliedsnummern und Gefahrtarifstellen übermittelt werden können.

§ 102 regelt, dass abweichend von den sonstigen Meldeverfahren die Lohnnachweismeldungen direkt an die Annahmestelle der gesetzlichen Unfallversicherung zu übermitteln sind.

§ 103 regelt die Erstellung von Gemeinsamen Grundsätzen für das neue elektronische Lohnnachweisverfahren, insbesondere die Erstellung der notwendigen Datensätze und Schlüsselzahlen.

Zum Erfüllungsaufwand siehe oben zur Änderung des § 28a Buchstabe b.

Zu Buchstabe k

Wie bei den Meldungen nach § 28a Viertes Buch sind auch Meldeverstöße für Meldungen nach § 99 als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden und werden mit einer ebenso hohen Geldbuße bewehrt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1c)

Siehe Begründung zu Artikel 1b Nummer 2.

Zu Nummer 3 (Artikel 1b)

Zu Nummer 1, Buchstabe a

Folgeänderung zur Neufassung des § 130 (Artikel 1b Nummer 6).

Zu Nummer 1, Buchstabe b

Folgeänderung zur Neufassung des § 420 (Artikel 1b Nummer 7).

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 130 (Artikel 1b Nummer 6) und eine parallele Änderung zu Artikel 1a. Durch die Anpassung des § 22 wird in Verbindung mit der Änderung des § 16 Zweites Buch Sozialgesetzbuch ermöglicht, dass die Assistierte Ausbildung nach § 130 für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom Träger der Grundsicherung erbracht wird. Diese Lösung entspricht der Ausgestaltung bei ausbildungsbegleitenden Hilfen, außerbetrieblicher Berufsausbildung und Einstiegsqualifizierung.

Zu Nummer 3

Die Berufsausbildungsbeihilfe während der ausbildungsvorbereitenden Phase nach § 130 ist, wie auch während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, für alle Teilnehmenden eine Leistung des Dritten Buches. Sie wird in der Höhe geleistet, die Teilnehmende an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach § 51 erhalten. Es gilt gegebenenfalls der Ausschluss des § 7 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch. Erforderlichenfalls können Teilnehmende an der ausbildungsvorbereitenden Phase ergänzend Leistungen nach § 27 Zweites Buch Sozialgesetzbuch beantragen. Während der ausbildungsbegleitenden Phase haben die jungen Menschen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 Absatz 1.

Zu Nummer 4

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird der mit ausbildungsbegleitenden Hilfen förderungsbedürftige Personenkreis erweitert. Absatz 1 beschreibt den Kreis der grundsätzlich im Rahmen der Benachteiligtenförderung förderungsbedürftigen lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten jungen Menschen. Dieser wird in Absatz 2 um besondere Fallgestaltungen ergänzt. Die in Satz 1 neu gefasste Nummer 1 erweitert den Kreis der mit ausbildungsbegleitenden Hilfen förderungsfähigen jungen Menschen grundsätzlich auf alle jungen Menschen, die eine entsprechende Unterstützung zur Aufnahme, zum Fortsetzen oder zum erfolgreichen Absolvieren einer betrieblichen Berufsausbildung brauchen. Die weiteren Änderungen in Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 sind Folgeänderungen.

Mit der Regelung wird eine Zusage des Bundes aus der „Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 - 2018“ erfüllt. Zudem wird der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages umgesetzt, Jugendliche mit schlechteren Startchancen durch ausbildungsbegleitende Hilfen zu unterstützen.

Zu Nummer 5

Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung gehören zu den wichtigen Leistungen der Förderung zur Teilhabe junger Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben. Durch die Benennung im Leistungskatalog des § 115 wird klargestellt, dass auch Assistierte Ausbildung als eine solche allgemeine Leistung erbracht werden kann. Damit werden weitere Möglichkeiten zur Förderung inklusiver Berufsausbildung im Betrieb für junge Menschen mit Behinderung als weitere Alternative zu einer außerbetrieblichen Ausbildung oder zur beruflichen Bildung in Werkstätten für behinderte Menschen geschaffen. Dies entspricht den Zielen des Nationalen Aktionsplans der

Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Mit Assistierter Ausbildung können auch betriebliche Berufsausbildungen von jungen Menschen mit Behinderung, die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe durchgeführt werden, unterstützt werden (§ 116 Absatz 2).

Die Leistungen sollen insbesondere auch für junge Menschen mit Behinderung erbracht werden, die für eine betriebliche Berufsausbildung grundsätzlich geeignet sind, aber auch bei einer betrieblicher Ausbildung wegen ihrer Behinderung oder zur Sicherung des Eingliederungserfolges behindertenspezifischer Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bedürfen (§ 113 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 117 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b). In diesem Fall erhalten Teilnehmende bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die besonderen Leistungen wie zum Beispiel Ausbildungsgeld nach § 122.

Zu Nummer 6

§ 130 regelt die neue Maßnahme „Assistierte Ausbildung“. Im Mittelpunkt der Maßnahme steht die individuelle und kontinuierliche Unterstützung einer oder eines förderungsbedürftigen Auszubildenden und seines Ausbildungsbetriebes während einer betrieblichen Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1.

Dies greift einen Ansatz auf, der in den letzten Jahren in verschiedenen, unter dem bisher nicht definierten Begriff „Assistierte Ausbildung“ zusammengefassten Modellen einer Auszubildenden und Ausbildungsbetrieb umfassenden Assistenz diskutiert und zum Teil auch erprobt worden ist. Durch eine intensive und parallele Unterstützung von Auszubildenden und Betrieben sollen die Berufsausbildung begleitet, eine Stabilisierung schwieriger Ausbildungsverhältnisse erreicht und neue Betriebe für die Berufsausbildung benachteiligter junger Menschen gewonnen werden.

Zum Teil sehen die unter dem Begriff „Assistierte Ausbildung“ zusammengefassten Modelle auch eine beim selben Träger im Rahmen einer ganzheitlichen Maßnahme der Ausbildungsbegleitung vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase vor. Dadurch sollen eine gezielte Vorbereitung, eine passgenaue Vermittlung und eine kontinuierliche Begleitung von förderungsbedürftigen jungen Menschen und Betrieben ermöglicht werden. Zugleich sollen in dieser Phase gezielt Betriebe für die Berufsausbildung im Rahmen einer Assistierten Ausbildung gewonnen werden.

Die Assistierte Ausbildung als Leistung nach dem Dritten Buch sieht diese Ansätze und Modelle aufgreifend eine ausbildungsvorbereitende und eine ausbildungsbegleitende Phase vor. Während die ausbildungsbegleitende Phase den Kern einer Assistierten Ausbildung darstellt und daher obligatorisch ist, kann eine ausbildungsvorbereitende Phase fakultativ vorgeschaltet werden, wenn so eine fortgesetzte und einheitliche Unterstützung bis zum Abschluss der Berufsausbildung eröffnet werden soll. Dies ermöglicht auch, länderspezifischen Unterschieden gerecht zu werden und Angebote Assistierter Ausbildung mit den jeweiligen Länderkonzeptionen und -angeboten abzustimmen.

Durch die Assistierte Ausbildung sollen neue betriebliche Ausbildungsmöglichkeiten für junge Menschen erschlossen werden, für die eine Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nicht intensiv genug ist. Durch den ganzheitlichen Ansatz mit der parallelen Einbeziehung des Betriebes soll der Ausbildungserfolg auch für diese jungen Menschen besser erreichbar werden. Dies eröffnet auch neue betriebliche Perspektiven für benachteiligte junge Menschen, die bisher nur in einer außerbetrieblichen Berufsausbildung einen Berufsabschluss erreichen konnten.

Mit der Regelung wird eine Zusage des Bundes aus der „Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 - 2018“ erfüllt. Die Assistierte Ausbildung soll für die gesamte Laufzeit der „Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 - 2018“, also vier Jahrgangskohorten, eingeführt werden. Zudem wird der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages umgesetzt, Jugendliche mit schlechteren Startchancen durch die Assistierte Ausbildung zu unterstützen.

Zu Nummer 6, Absatz 1

Der Absatz beschreibt Inhalte und Ziel der Assistierten Ausbildung als Leistung der Agentur für Arbeit. Satz 1 beschreibt mit dem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung das zentrale Ziel und definiert die obligatorische ausbildungsbegleitende Phase, Satz 2 die fakultative ausbildungsvorbereitende Phase.

Satz 2 eröffnet Flexibilität in zweierlei Hinsicht: Zum einen wird bei der Ausgestaltung der Maßnahme grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, eine ausbildungsvorbereitende Phase vorzusehen, wenn es gerade das Ziel ist, durch die fortgesetzte und einheitliche Unterstützung einen Weg in und durch eine betriebliche Berufsausbildung zu eröffnen. Zugleich bleibt die Möglichkeit erhalten, länderspezifischen Unterschieden gerecht zu werden und

Angebote Assistierter Ausbildung mit den jeweiligen Länderkonzeptionen und -angeboten abzustimmen. Eine ausbildungsvorbereitende Phase nach Satz 2 wird in einem Land, in dem Landesvorbereitungsmaßnahmen bereits ein kohärentes, in sich schlüssiges und abschließendes System bilden, möglicherweise nicht durchgeführt.

Zum anderen können einzelne junge Menschen und Betriebe sowohl in der ausbildungsbegleitenden Phase als auch bereits - entsprechende Konzeption der Maßnahme vorausgesetzt - in einer ausbildungsvorbereitenden Phase mit der Assistierten Ausbildung beginnen. Ersteres kann zum Beispiel sinnvoll sein, wenn im Einzelfall ein benachteiligter junger Mensch bereits im Jahr des Schulabgangs mit Unterstützung durch Assistierte Ausbildung in eine betriebliche Berufsausbildung integriert und so eine außerbetriebliche Berufsausbildung vermieden werden kann oder wenn sich der besondere Förderungsbedarf erst im Verlauf einer bereits begonnenen betrieblichen Berufsausbildung herausstellt.

Zu Nummer 6, Absatz 2

In der Maßnahme können sowohl lernbeeinträchtigte als auch sozial benachteiligte junge Menschen unterstützt werden. Die Begriffe sind im Recht der Ausbildungsförderung bekannt. Als lernbeeinträchtigt gelten beispielsweise junge Menschen ohne Hauptschul- oder vergleichbaren Abschluss bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht. Sozial benachteiligt sind beispielsweise junge Menschen unabhängig von dem erreichten Schulabschluss, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender Integrationsprobleme in ihrem soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen.

Weitere Voraussetzung ist, dass der junge Mensch wegen in seiner Person liegender Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden kann. Dadurch wird verdeutlicht, dass die intensive individuelle und kontinuierliche Unterstützung in einer Assistierten Ausbildung nur dann möglich ist, wenn der junge Mensch sie konkret benötigt.

Assistierte Ausbildung kann nur betriebliche Berufsausbildung im Sinne von § 57 Absatz 1 vorbereiten und unterstützen. Die Verweise auf § 57 Absatz 2 und § 59 stellen eine Parallelität zur Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe her. Satz 2 zweiter Halbsatz stellt klar, dass geduldete Ausländerinnen und Ausländer über die Formulierung in § 59 Absatz 2 hinaus, nach der diese während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung gefördert werden können, auch in der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assistierten Ausbildung und somit in der gesamten Maßnahme unterstützt werden können.

Zu Nummer 6, Absatz 3

Über die gesamte Laufzeit der Maßnahme haben eine individuelle und kontinuierliche Unterstützung sowie eine durchgängige sozialpädagogische Begleitung des jungen Menschen zu erfolgen. Dies sind in den verschiedenen unter dem Begriff „Assistierte Ausbildung“ zusammengefassten Modellen zentrale Elemente und daher in Absatz 3 hervorgehoben. Der Betrieb soll eng in die Unterstützung eingebunden werden.

Zu Nummer 6, Absatz 4

Die Inhalte der ausbildungsbegleitenden Phase orientieren sich an ausbildungsbegleitenden Hilfen. Hinzu kommt der Aspekt der Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses. Das Unterstützungsangebot während der ausbildungsbegleitenden Phase ist aber hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung und Intensität an die Vorgaben des Absatzes 3 so anzupassen, dass eine individuelle und kontinuierliche Unterstützung erfolgt.

Zu Nummer 6, Absatz 5

Eine ausbildungsvorbereitende Phase muss stets eine ausbildungsbegleitende Phase ergänzen und gezielt auf die Integration in die durch die Assistenz unterstützte betriebliche Berufsausbildung vorbereiten. Sie eröffnet die Möglichkeit einer fortgesetzten Unterstützung durch den gleichen Träger während der Vorbereitung und der betrieblichen Berufsausbildung. Eine isolierte ausbildungsvorbereitende Maßnahme stellt dagegen keine Assistierte Ausbildung dar. Die ausbildungsvorbereitende Phase ist daher grundsätzlich auf bis zu sechs Monate beschränkt. Junge Menschen, die einer längeren Vorbereitung bedürfen, können in speziellen Vorbereitungsmaßnahmen wie berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen oder Einstiegsqualifizierungen auf Ausbildung oder Arbeit vorbereitet werden. Sie können im Anschluss daran auch unmittelbar in der ausbildungsbegleitenden Phase eine Assistierte Ausbildung beginnen.

Der Schwerpunkt der ausbildungsvorbereitenden Phase liegt auf vermittlungsunterstützenden Leistungen wie zum Beispiel Bewerbungstraining, Stärkung der sozialen Kompetenz etwa zur Steigerung von sozialer Interaktion, Motivation, Belastbarkeit und Frustrationstoleranz sowie Stärkung der beruflichen Handlungsfähigkeit. Möglich ist in

begrenztem Umfang auch der Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten. Bilden Qualifizierung und Bildung allerdings die zentralen Bedarfe des jungen Menschen, ist eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme die geeignetere Vorbereitungsmaßnahme.

Ist es trotz der intensiven Unterstützung nicht gelungen, den jungen Menschen in der bis zu sechs Monaten dauernden ausbildungsvorbereitenden Phase in eine betriebliche Berufsausbildung zu vermitteln, kann sie bis zu zwei weitere Monate fortgesetzt werden. Dadurch sollen dem jungen Menschen zusätzliche Chancen eröffnet werden, auch in den Monaten September und Oktober noch in betriebliche Ausbildung zu gelangen. Durch den späteren Ausbildungsstart wird sich in diesen Fällen die ausbildungsbegleitende Phase verkürzen.

Betriebliche Praktika können etwa zur Berufsorientierung oder zum Kennenlernen eines konkreten Betriebes vorgesehen werden, sie dürfen aber nicht den zentralen Inhalt der Maßnahme bilden. Junge Menschen, bei denen die betriebliche Erprobung im Mittelpunkt steht, können in einer Einstiegsqualifizierung gefördert werden.

Die Teilnahme an einer ausbildungsvorbereitenden Phase setzt entsprechenden Förderbedarf bereits bei der Integration in Berufsausbildung voraus. Sie wird daher in der Regel nur für am 31. Januar des Jahres noch unversorgte Bewerberinnen und Bewerber in Betracht kommen. Eine Förderung in einer Vorbereitungsphase im Schulentlassjahr ist dagegen im Regelfall nicht angezeigt. Die ausbildungsvorbereitende Phase einer Assistierten Ausbildung ist eine intensive Unterstützungsmaßnahme für förderungsbedürftige junge Menschen und kein breites Vermittlungsangebot.

Die ausbildungsvorbereitende Phase darf nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegen. Sie findet auch nicht parallel zu der Teilnahme an vollzeitschulischen Angeboten der Länder wie zum Beispiel Berufsfachschulen statt. Für die Unterstützung dieser Schülerinnen und Schüler sind die Länder zuständig. Bisherige Modelle der Assistierten Ausbildung wie das Projekt „carpo“ aus Baden-Württemberg sehen parallel zu einem Besuch der Berufsfachschule in Vollzeit ebenfalls keine Unterstützungsleistungen vor. Nach Beendigung des Schulbesuchs ist die Teilnahme an der Assistierten Ausbildung möglich.

Für die Dauer der ausbildungsvorbereitenden Phase hat die oder der Teilnehmende keinen Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung. Der für diese Phase in § 56 Absatz 2 Satz 2 geregelte Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (siehe Artikel 1b Nummer 3) soll dazu beitragen, die ausbildungsbedingten Kosten der Teilnehmenden zu decken. Damit wird auch vermieden, dass junge Menschen aus finanziellen Erwägungen zum Beispiel eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme gegenüber einer Assistierten Ausbildung bevorzugen.

Zu Nummer 6, Absatz 6

Betriebe können nur dann unterstützt werden, wenn sie einen in Assistierter Ausbildung geförderten jungen Menschen ausbilden, dieses Ziel verfolgen oder zumindest ernsthaft die Bereitschaft dazu erklären.

Zu Nummer 6, Absatz 7

Es gelten die üblichen Regelungen für Maßnahmen der Agenturen für Arbeit im Bereich Berufsausbildung. Die Maßnahmen der Assistierten Ausbildung werden von Agenturen für Arbeit im Rahmen eines wettbewerbsrechtlichen Vergabeverfahrens beschafft und über die Träger den jungen Menschen und Betrieben zur Verfügung gestellt. Eine Vermittlungspauschale für die Vermittlung eines jungen Menschen aus einer ausbildungsvorbereitenden Phase in betriebliche Berufsausbildung ist nicht angezeigt. Die Integration eines in einer ausbildungsvorbereitenden Phase befindlichen Auszubildenden in den Ausbildungsbetrieb ist lediglich ein vorbereitendes Element, das den Kern Assistierter Ausbildung, also die ausbildungsbegleitende Phase, erst ermöglicht. Die Zahlung einer Vermittlungspauschale wäre daher in diesen Fällen nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 6, Absatz 8

In den letzten Jahren haben viele Länder angefangen, den Übergangsbereich von der Schule in Ausbildung zu reformieren und im Rahmen von Landeskonzptionen zu systematisieren. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie die Bundesagentur für Arbeit unterstützen solche Vorhaben auch durch das Angebot zum Abschluss von Bund-Länder-Vereinbarungen im Rahmen der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“.

Es besteht Bedarf, eine möglichst passgenaue Abstimmung dieser Landeskonzptionen und der Landeskonzpte zur Assistierten Ausbildung mit dem Instrument Assistierte Ausbildung der Arbeitsförderung zu eröffnen. Daher ist zum einen das Instrument insgesamt sehr flexibel ausgestaltet. Zum anderen ermöglicht Absatz 8 unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Flexibilität durch Ausweitung der Zielgruppe über lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen hinaus.

Voraussetzung ist, dass in einem Land eine landesweite Konzeption für den Übergang von der Schule in den Beruf und für die Assistierte Ausbildung geschaffen worden ist oder im Vorfeld der Förderung geschaffen wird. Dabei kann es sich um eine vom Land allein oder im Zusammenwirken mit anderen Akteuren, insbesondere den Sozialpartnern, beschlossene Konzeption handeln. Ein nur regional oder modellhaft greifendes Konzept genügt nicht.

In den Kreis der förderungsbedürftigen jungen Menschen einbezogen werden können junge Menschen, bei denen besondere Lebensumstände dazu geführt haben, dass Beginn, Fortsetzung oder erfolgreiche Beendigung einer Berufsausbildung bei ihnen erschwert ist. Welche Lebensumstände hier erfasst werden, ist in der Landeskonzeption zu konkretisieren. Eine Unterstützung mit dem intensiven Instrument Assistierte Ausbildung ist nur dann angemessen, wenn sie durch besondere Lebensumstände erforderlich ist. So rechtfertigen zum Beispiel allein Schwierigkeiten bei der Suche nach der gewünschten Ausbildungsstelle oder schwache Leistungen in der Schule eine solche intensive Unterstützung nicht. Die besonderen Lebensumstände müssen sich zudem so auf die Person des jungen Menschen ausgewirkt haben, dass er ohne die Förderung eine betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden kann.

Weitere Voraussetzung für die Ausweitung des Kreises der förderungsbedürftigen jungen Menschen ist, dass das Angebot für die hinzukommenden Personen von einem Dritten mit mindestens 50 Prozent kofinanziert wird. Neben dem Land selbst können zum Beispiel Kommunen oder die Wirtschaft Dritter sein. Dadurch wird der gemeinsamen Verantwortung für die jungen Menschen Rechnung getragen. Die alleinige Unterstützung aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende bleibt auf lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte junge Menschen beschränkt. Die gesetzliche Regelung eröffnet die Möglichkeit, in Absatz 2 und Absatz 8 genannte junge Menschen gemeinsam in derselben oder in getrennten Maßnahmen der Agentur für Arbeit zu unterstützen; eine Förderung in Maßnahmen Dritter ist der Agentur für Arbeit nicht möglich.

Zu Nummer 6, Absatz 9

Die Maßnahme wird in vier Jahrgangskohorten erprobt. Förderungsbedürftige Auszubildende können auch nach dem 30. September 2018 in eine bereits laufende Maßnahme eintreten. Das ermöglicht die Besetzung frei gebliebener bzw. frei gewordener Plätze. Eine Nachbesetzung ist nur möglich, wenn der Auszubildende den Termin für die vorgesehene reguläre Abschlussprüfung seiner Berufsausbildung spätestens in dem Ausbildungsjahr hat, in dem die ausbildungsbegleitende Phase der Maßnahme endet. Dadurch wird sichergestellt, dass die Berufsausbildung voraussichtlich innerhalb der Laufzeit der Maßnahme abgeschlossen wird.

Zu Nummer 7

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages sieht vor, bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit einen Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik zu setzen. Zur Erreichung dieses Ziels können unter anderem im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durch Zuwendungen des Bundes gefördert werden.

Der neu gefasste § 420 Satz 1 regelt, dass Beschäftigungen, die im Rahmen des bis 31. Dezember 2018 befristeten Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ausgeübt werden, nicht der Versicherungspflicht zur Arbeitsförderung unterliegen. Durch die Teilnahme an diesem Bundesprogramm, das aus dem SGB II-Eingliederungstitel finanziert wird, sollen keine Ansprüche gegen die Arbeitslosenversicherung erworben werden. Dadurch sollen auch Fehlanreize vermieden werden, um zu verhindern, dass unter anderem zu dem Zweck Teilnehmer in das Programm aufgenommen werden, um Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung zu erwerben. Voraussetzung für die Befreiung von der Versicherungspflicht zur Arbeitsförderung ist, dass die Beschäftigungen durch Zuwendungen des Bundes im Rahmen des Bundesprogramms gefördert werden.

Zu Nummer 4 (Artikel 2)

Zu Nummer 4, Buchstabe a

§ 24a Absatz 2 regelt den Anspruch von Frauen vor Vollendung des 20. Lebensjahres auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln. Die bisherige Formulierung, dass der Anspruch nur besteht, soweit die Mittel ärztlich verordnet werden, wurde überwiegend und in der Praxis im Sinne einer Verschreibungspflicht ausgelegt. Hierunter fielen bislang neben „herkömmlichen“ Mitteln (wie zum Beispiel die sogenannte Antibabypille) auch die Notfallkontrazeptiva (postkoitale Empfängnisverhütung zur Verhinderung ungewollter Schwangerschaften und zur Senkung der Rate an Schwangerschaftsabbrüchen, „Pille danach“).

Aufgrund einer Entscheidung der EU-Kommission vom 7. Januar 2015 wurde das Notfallkontrazeptivum - ellaOne® - mit dem Wirkstoff Ulipristalacetat aus der Verschreibungspflicht entlassen. Im Rahmen der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung ist die zeitnahe Umsetzung dieser Entscheidung sowie die Entlassung von Notfallkontrazeptiva mit dem Wirkstoff Levonorgestrel aus der Verschreibungspflicht vorgesehen. Mit Inkrafttreten der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung können Frauen dann diese Notfallkontrazeptiva kostenpflichtig in einer Apotheke beziehen, ohne zuvor einen Arzt konsultiert zu haben. Im Hinblick auf den Wegfall der Verschreibungspflicht ist allerdings sicherzustellen, dass Frauen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres wie bisher die Möglichkeit haben, einen Anspruch auf Kostenübernahme durch die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) geltend zu machen.

Zu Nummer 4, Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa

Die Umformulierung von Satz 1 dient der rechtlichen Klarstellung der schon bisher geltenden Rechtslage, dass Kosten für empfängnisverhütende Mittel für Frauen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, durch die GKV zu übernehmen sind, wenn für diese Mittel eine Pflicht zur ärztlichen Verschreibung besteht, das heißt wenn diese Mittel verschreibungspflichtig sind. Die nicht mehr verschreibungspflichtigen Notfallkontrazeptiva sind von dieser Regelung folglich in Zukunft nicht mehr erfasst.

Zu Nummer 4, Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 2 sieht deshalb eine Ausnahmeregelung für die nicht verschreibungspflichtigen Notfallkontrazeptiva vor. Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen Frauen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weiterhin einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva haben. Die Regelung bestimmt, dass die Kosten für diese nicht verschreibungspflichtigen empfängnisverhütenden Mittel durch die Krankenkasse zu tragen sind, sofern eine ärztliche Verordnung vorliegt.

Die Regelung eröffnet Frauen, „die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage, insbesondere, weil sie sich noch in der Ausbildung befinden, am wenigsten in der Lage sein werden, die Kosten für Empfängnisverhütungsmittel aufzubringen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 12/2605 (neu)), weiterhin die Möglichkeit, die - nunmehr aus der Verschreibungspflicht entlassenen - Notfallkontrazeptiva zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung zu erhalten.

Mit dem Verweis auf § 129 Absatz 5a wird die Erstattung von nicht verschreibungspflichtigen Notfallkontrazeptiva der Erstattung von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln hinsichtlich der Preisspannen für Apotheken und Großhandel gleichgestellt. Der in Satz 1 genannte Verweis auf § 31 Absatz 2 bis 4 gilt auch für nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva entsprechend.

Zu Nummer 4, Buchstabe b, Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa

Das Zahlstellen-Meldeverfahren ist sowohl von Meldepflichten der Zahlstellen von Versorgungsbezügen als auch von Meldepflichten der Krankenkassen geprägt. Im Wesentlichen soll das Verfahren sicherstellen, dass alle Beteiligten rechtzeitig und umfassend über die für die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliedschaften der Versorgungsbezugsempfänger erforderlichen melde- und beitragsrechtlichen Informationen verfügen. Das bestehende Verfahren in seiner gegenwärtigen Ausprägung ist noch mit Meldeinhalten befrachtet, die im papiergebundenen Verfahren in der Vergangenheit notwendig waren, das heutige ausschließlich maschinelle Verfahren aber belasten.

Dazu gehört die Regelung des § 202 Absatz 1 Satz 4, der die Krankenkassen verpflichtet, den Zahlstellen von Versorgungsbezügen den maßgeblichen Beitragssatz mitzuteilen. Diese Meldung ist nicht mehr erforderlich. Statt einer Mitteilung des seit 1. Januar 2015 geltenden allgemeinen Beitragssatzes und des krankenkassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes an die Zahlstellen für jeden Versorgungsbezieher, rufen die Zahlstellenabrechnungsprogramme die maßgeblichen Berechnungsgrößen über ein etabliertes technisches Verfahren bei der Informationstechnischen Servicegesellschaft der gesetzlichen Krankenkassen ab.

Die Anzahl der Bezieher von Versorgungsbezügen wird in den amtlichen Statistiken nicht erfasst. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass rund 11,5 Millionen mitgliederbezogene Meldungen seitens der Krankenkassen ausschließlich zum Zwecke der Kommunikation des jeweils geltenden Zusatzbeitragssatzes erforderlich sind. Angesichts von rund 17 Millionen KVdR-Mitgliedern ist dies eine eher konservative Schätzung. Legt man den im OMS-Projekt ermittelten Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,92 Euro pro Meldung zugrunde, ergibt sich ein Einsparpotenzial in Höhe von rund (11,5 Millionen Meldungen x 1,92 Euro) circa 22 Millionen Euro.

Zu Nummer 4, Buchstabe b, Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb

Entspricht der Regelung aus dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 4, Buchstabe b, Buchstabe b und c

Entspricht den Regelungen aus dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 5 (Artikel 3), Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5, Buchstabe b

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat mit dem „CEP.net-Verfahren“ eine Prüfungs- und Ergebnisdatenbank eingerichtet. Mit dieser wird ein übersichtliches Dialogverfahren für Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Regionalträger und der Bundesagentur für Arbeit erreicht.

Das Bundesversicherungsamt als Verwalter des Gesundheitsfonds benötigt einen lesenden Zugriff, um seiner Aufgabe, der Sicherstellung der Einnahmen des Gesundheitsfonds, nachzukommen. Hierzu gehört, die relevanten Prüfmittelungen zeitnah zu erhalten und die darin für den Gesundheitsfonds enthaltenen Schadensersatzforderungen gegenüber den Einzugsstellen geltend zu machen. Auch ist ein lesender Zugriff für statistische Auswertungen zu Einzugsstellenprüfungen erforderlich.

Zu Nummer 5, Buchstabe c

Durch die Ergänzung des § 165 wird auch für Küstenschiffer und Küstenfischer die Inanspruchnahme der sogenannten Sozialklausel möglich, wenn das laufende Arbeitseinkommen im Durchschnitt voraussichtlich um wenigstens 30 Prozent geringer ist als das in der Unfallversicherung maßgebende beitragspflichtige Arbeitseinkommen (Jahresdurchschnittseinkommen nach § 92 Absatz 3 und 4 Siebtes Buch). Die Sozialklausel für Küstenschiffer und -fischer gilt zunächst immer nur für ein Jahr. Damit sie für weitere Jahre gilt, muss das laufende Arbeitseinkommen mit einer Minderung von durchschnittlich 30 Prozent gegenüber dem Jahresdurchschnittseinkommen der Unfallversicherung jährlich nachgewiesen werden.

Zu Nummer 5, Buchstabe d, Buchstabe a

Entspricht der bisherigen Regelung aus dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 5, Buchstabe d, Buchstaben b und c

Die Änderungen eröffnen für Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind, die Möglichkeit für die Maßgeblichkeit der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 166 Absatz 1 Nummer 4 in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Beitragsbemessungsgrenze. Die Beitragsbemessungsgrundlage kann damit entsprechend der bis zum 31. Dezember 2011 für im Ausland beschäftigte Deutsche generell geltenden Rechtslage festgelegt werden. Allerdings gilt diese Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nur und stellt somit die beitragspflichtige Einnahme dar, wenn sie günstiger (höher) ist als das Arbeitsentgelt und die Maßgeblichkeit dieser Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zwischen Versicherten und antragstellenden Stellen mit Wirkung für die Zukunft vereinbart wird.

Damit sind die antragspflichtversicherten Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind, zukünftig (wieder) den Entwicklungshelfern gleichgestellt, wenn dies vereinbart wird.

Personen, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei einem Leiter, Mitglied oder Bediensteten einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder beschäftigt sind, werden beitragsrechtlich unverändert behandelt, allerdings in der neuen Nummer 4b (bisher Nummer 4a) des § 166 Absatz 1.

Zu Nummer 5, Buchstabe e

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Nummer 4a in § 166 Absatz 1 (siehe Artikel 3 Nummer 10).

Zu Nummer 6 (Artikel 4), Buchstabe a

Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Nummer 6, Buchstabe a, Buchstabe a

Die in Bezug genommene rechtliche Regelung wurde bereits aufgehoben, so dass diese Regelung daher ebenfalls gestrichen werden kann.

Zu Nummer 6, Buchstabe b, Buchstabe b

Durch die Ergänzung in § 168 Absatz 2a Siebtes Buch wird sichergestellt, dass nicht jede Änderung der den Beitragsgrundlagen zu Grunde liegenden meldepflichtigen Tatbestände automatisch zu einer Änderung des Lohn-

nachweises führt, sondern nur dann eine Anpassung erfolgt, wenn diese Änderungen zu einer tatsächlichen Änderung der zu zahlenden Beiträge in einem relevanten Maße führt. Dadurch soll die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens gesteigert und der Arbeitsaufwand sowohl bei den Arbeitgebern als auch bei den Unfallversicherungsträgern gesenkt werden. Zum Erfüllungsaufwand siehe oben zur Änderung des § 28a Buchstabe b.

Zu Nummer 6, Buchstabe c

Die Vorschrift stellt übergangsweise den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz insbesondere von freiwilligen Helfern, die vom Deutschen Roten Kreuz in ausländische Staaten, die von Ebola betroffen sind, delegiert werden, sicher. Zuständiger Unfallversicherungsträger für das Deutsche Rote Kreuz ist die zum 1. Januar 2015 errichtete Unfallversicherung Bund und Bahn. Derzeit wird der Versicherungsschutz im Ausland für freiwillige Helfer von Unternehmen in der Zuständigkeit der Unfallversicherung Bund und Bahn durch eine weite Auslegung des Entsendebegriffs nach § 4 des Vierten Buches gewährleistet. Diese Auslegung wird mit der Vorschrift gesetzlich klargestellt. Vor dem Hintergrund der besonderen Gefährdungssituation und der Eigenart der freiwilligen Rettungseinsätze wird über den Anwendungsbereich des § 4 des Vierten Buches hinaus auch geregelt, dass Helfer bei Tätigkeiten im Ausland zum versicherten Personenkreis der Unfallversicherung Bund und Bahn gehören, ohne dass die Voraussetzungen einer Entsendung vorliegen müssen. Daher reicht es für den gesetzlichen Versicherungsschutz in der Unfallversicherung aus, wenn zum Beispiel ein Wohnsitz in Deutschland besteht, der Einsatz im Inland vorbereitet oder mit dem Rückflug nach Deutschland beendet werden soll. Die Vorschrift gilt nur übergangsweise bis Ende 2015, weil derzeit eine freiwillige Auslandsversicherung nach § 140 Siebtes Buch, die ebenfalls Versicherungsschutz bei solchen Auslandseinsätzen gewährleisten kann, von der Unfallversicherung Bund und Bahn durch Satzungsänderung vorbereitet wird. Anderen Hilfsorganisationen, wie zum Beispiel Ärzte ohne Grenzen, steht eine solche Auslandsversicherung bei ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger bereits offen. Der Zeitpunkt des Beginns der rückwirkenden Geltung der Vorschrift ergibt sich daraus, dass die Ebola-Einsätze des Deutschen Roten Kreuzes mit freiwilligen Helfern im November 2014 begonnen haben.

Durch die Regelung entstehen dem Bund keine zusätzlichen Ausgaben, da es sich im Wesentlichen um Klarstellungen und im Übrigen um die Verringerung bürokratischer Hemmnisse handelt.

Zu Nummer 6, Buchstabe d

Für den Übergangszeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017 soll weiterhin Grundlage des Beitragsbescheides der Unfallversicherungsträger der papiergestützte Lohnnachweis sein. Dadurch wird ein Erprobungszeitraum für das neue Meldeverfahren zur Unfallversicherung geschaffen und eine höhere Verfahrenssicherheit ab dem 1. Januar 2019 erreicht. Namentlich ist die Zusammenfassung von Teillohnnachweisen zu einem Unternehmenslohnnachweis bei den Unfallversicherungsträgern zu erproben. Die Regelung entfällt mit dem 1. Januar 2019. Ab diesem Zeitpunkt gilt ausschließlich das neue vollelektronische Lohnnachweis- und Meldeverfahren zur Unfallversicherung. Die Entlastungswirkungen der Neuregelung des Meldeverfahrens zur Unfallversicherung werden erst ab dem 1. Januar 2019 in vollem Umfang wirksam. Dies betrifft im Wesentlichen die Entlastungen in den Verwaltungsverfahren und die schon zu einem früheren Zeitpunkt erhobene Entlastungswirkung durch den Wegfall des doppelten Meldeverfahrens für die Arbeitgeber.

Zu Nummer 7 (Artikel 4a)

Mit dieser Änderung, die einem Petition des Bundesrates entspricht, werden die in Artikel 3 Nummer 3 für das Sechste Buch Sozialgesetzbuch und in Artikel 4 Nummer 6 für das Siebte Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen Änderungen auf den Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts übertragen. Die dort zur Waisenrente gemachten Ausführungen gelten ebenso für die Waisenrente nach § 45 des Bundesversorgungsgesetzes und für den Kinderzuschlag für Schwerbeschädigte nach § 33b Bundesversorgungsgesetz. Durch die Übertragung wird auch im Sozialen Entschädigungsrecht die uneinheitliche Behandlung von Freiwilligendiensten beim Waisenrentenbezug beendet und eine einheitliche Geltung des Rechts bei Ableistung eines Freiwilligendienstes erreicht.

Zu Nummer 8 (Artikel 5), Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an die Regelung des neuen elektronischen Lohnnachweisverfahrens im Vierten Buch Sozialgesetzbuch, das ab dem 1. Januar 2016 zur Erprobung zur Verfügung stehen soll und ab dem 1. Januar 2019 Grundlage der Beitragsbemessung ist. Zum Erfüllungsaufwand siehe oben zur Änderung des § 28a Buchstabe b.

Zu Nummer 8, Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die Regelung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 9 (Artikel 7), Buchstabe a

Beseitigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 9, Buchstabe b

Beseitigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 9, Buchstabe c

Beseitigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 10 (Artikel 8a)

Aufgrund einer Entscheidung der EU-Kommission vom 7. Januar 2015 wurden Notfallkontrazeptiva mit dem Wirkstoff Ulipristalacetat (ellaOne®) aus der Verschreibungspflicht entlassen. Im Rahmen der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung ist die zeitnahe Umsetzung dieser Entscheidung sowie die Entlassung von Notfallkontrazeptiva mit dem Wirkstoff Levonorgestrel aus der Verschreibungspflicht vorgesehen. Mit Inkrafttreten der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung gilt dann für diese Notfallkontrazeptiva nicht mehr das im Heilmittelwerbegesetz (HWG) geregelte Publikumsverbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel. Vielmehr wäre eine Publikumswerbung nach den allgemeinen Regelungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in den Grenzen des HWG zulässig.

Mit dem durch den neuen Satz 2 in § 10 Absatz 2 eingeführten Werbeverbot soll der Gefahr der Verleitung zur unsachgemäßen Selbstmedikation entgegen gewirkt werden. Eine kommerzielle Bewerbung dieser Arzneimittel in der breiten Öffentlichkeit mit dem Ziel der Absatzförderung birgt das Risiko, dass einer wiederholten Anwendung innerhalb eines Menstruationszyklus Vorschub geleistet wird. Da die Sicherheit und die Wirksamkeit dieser bisher zur Notfallkontrazeption zugelassenen Arzneimittel bei einer wiederholten Anwendung innerhalb eines Menstruationszyklus nicht in Studien untersucht wurden, kann eine Gesundheitsgefahr in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden. Zudem könnte mit einer Bewerbung des Produkts in der Öffentlichkeit vor allem der Anreiz zur Bevorratung für einen etwaigen Notfall gesetzt werden. Ein Notfallkontrazeptivum ist ausschließlich zur sporadischen Anwendung innerhalb eines ganz bestimmten Zeitrahmens gedacht und sollte keinesfalls eine regelmäßige Kontrazeption ersetzen. Bei einer Bevorratung kann die für die sichere Einnahme erforderliche Beratung durch Apotheken für einen zukünftigen Notfall nicht in dem Maße wie im Fall eines bereits eingetretenen Notfalls gewährleistet werden.

Mit einem Verbot der Werbung für Notfallkontrazeptiva außerhalb der Fachkreise soll ferner der Gefahr begegnet werden, dass diese Arzneimittel als geeignet für die Standardverhütung angesehen werden könnten und damit die durch die umfassende Aufklärungsarbeit erreichte hohe Quote der Anwendung sicherer Verhütungsmittel konterkariert wird. Es besteht die Gefahr, dass durch die Werbung der Eindruck entsteht, dass anstelle der Standardverhütungsmittel in jedem Bedarfsfall in der Apotheke ohne Verschreibung ein anderes Kontrazeptivum zur Verfügung steht. Ein Notfallkontrazeptivum soll aber die Standardverhütung nicht ersetzen.

Diese Gefahr besteht insbesondere deshalb, weil die zur regelmäßigen Verhütung eingesetzte Standard-Pille verschreibungspflichtig ist. Damit gilt für die „Standard-Pille“ das Publikumsverbot, während eine Bewerbung der verschreibungsfreien Notfallkontrazeptiva nun zulässig wäre. Dieses Ungleichgewicht kann dazu führen, dass Notfallkontrazeptiva in der breiten Öffentlichkeit stärker im Bewusstsein verankert werden als andere verschreibungspflichtige Arzneimittel, die standardmäßig zur Verhütung eingesetzt werden sollen.

Im Hinblick auf die Prävalenz sexuell übertragbarer Krankheiten (STI) unter jungen Menschen (insbesondere Chlamydien) in Deutschland ist zumindest nicht auszuschließen, dass durch eine starke Bewerbung der „Pille danach“ das in Deutschland durch die Nutzung von Kondomen insgesamt hohe Schutzverhalten und insbesondere das hohe Schutzverhalten unter jungen Menschen konterkariert werden könnte mit der Folge eines möglichen Anstiegs von STI. Ein Werbeverbot ist auch unter diesem Gesichtspunkt sachgerecht.

Zudem sollen die Kosten für diese - nunmehr aus der Verschreibungspflicht entlassenen - Präparate als empfängnisverhütende Mittel auch zukünftig bei ärztlicher Verordnung für Frauen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden, so dass auch aus diesem Grund einer kommerziellen Anreizwirkung entgegengewirkt werden soll.

Zu Nummer 11 (Artikel 11), Buchstabe a, Buchstabe a

Entspricht der Regelung aus dem Regierungsentwurf.

Zu Buchstabe a, Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11, Buchstabe b, Buchstabe a

Redaktionelle Anpassungen an die neuen Meldevorschriften zur Unfallversicherung.

Zu Nummer 11, Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa

Entspricht der Regelung aus dem Regierungsentwurf

Zu Nummer 11, Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb

Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 11, Buchstabe c, Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an die neuen Meldevorschriften zur Unfallversicherung.

Zu Nummer 11, Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a; entspricht der bisherigen Regelung aus dem Regierungsentwurf.

Zu Nummer 12 (Artikel 12), Buchstabe a

Die Geltung der DEÜV wird auch auf die Meldeverfahren zur Unfallversicherung und die Meldungen für Entgeltersatzleistungen ausgedehnt.

Zu Nummer 12, Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa

Beseitigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 12, Buchstabe b, Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Anpassung an das neue Meldeverfahren zur Unfallversicherung.

Zu Nummer 12, Buchstabe c

Beseitigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu Nummer 13 (Artikel 13)

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 14 (Artikel 14), Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an den neu eingefügten Absatz 10.

Zu Nummer 14, Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 5a stellt sicher, dass die Änderung des § 24a Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch zur Kostenübernahme von empfängnisverhütenden Mitteln rückwirkend (vom Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes aus betrachtet) zum 1. März 2015 in Kraft tritt und damit beim Inkrafttreten der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung bereits in Kraft ist. Dies ermöglicht im Hinblick auf die künftige Entlassung der Notfallkontrazeptiva mit dem Wirkstoff Ulipristalacetat (ellaOne®) sowie mit dem Wirkstoff Levonorgestrel aus der Verschreibungspflicht eine nahtlose Kostenübernahme von Notfallkontrazeptiva für Frauen vor Vollendung des 20. Lebensjahres durch die gesetzliche Krankenversicherung, soweit die Notfallkontrazeptiva ärztlich verordnet werden.

Bei der in Absatz 7 vorgenommenen Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung, die durch die Einfügung von Absatz 5a bedingt ist. Sie beinhaltet keine sachliche Änderung.

Zu Nummer 14, Buchstabe c

Anpassung an die Regelung zum gesetzlichen Versicherungsschutz für Ebola-Helfer im Dienst des DRK bei der UV Bund und Bahn. Mit einem Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung wird sogleich sichergestellt, dass eine Publikumswerbung für Notfallkontrazeptiva unabhängig vom Verschreibungsstatus unzulässig bleibt.

Zu Nummer 14, Buchstabe d

Die neuen Regelungen zur Assistierten Ausbildung und den ausbildungsbegleitenden Hilfen treten am 1. Mai 2015 in Kraft, um bereits im kommenden Ausbildungsjahr 2015/2016 greifen zu können. Die Versicherungsfreiheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ tritt zum gleichen Zeitpunkt in Kraft.

Zu Nummer 14, Buchstabe e

Redaktionelle Anpassung an die eingefügten Regelungen zum neuen Meldeverfahren zur Unfallversicherung. Redaktionelle Folgeänderung in Artikel 2, die durch die Einfügung von Absatz 5a bedingt ist. Sie beinhaltet keine sachliche Änderung. Die beitragsrechtlichen Regelungen in den §§ 165, 166, 170 und 181 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch sollen am 1. Juli 2015 in Kraft treten.

Zu Nummer 14, Buchstabe f

Redaktionelle Anpassung an die eingefügten Regelungen zum neuen Meldeverfahren zur Unfallversicherung.

Zu Nummer 14, Buchstabe g

Redaktionelle Anpassung an die eingefügten Regelungen zum neuen Meldeverfahren zur Unfallversicherung.

Berlin, den 25. Februar 2015

Gabriele Hiller-Ohm

Berichterstatlerin